

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Nikula gegen Finnland _____ 2

Ministerkomitee:
Empfehlung über Maßnahmen in den Medien
zum Schutz der Frauen vor Gewalt _____ 3

Ständiger Ausschuss: Stellungnahme über
Werbung auf geteilten Bildschirmen _____ 3

Sachverständigengruppe:
Entwurf einer Erklärung über
die Mitteilungsfreiheit im Internet _____ 3

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union:
Vorschriften zur Besteuerung
elektronischer Dienstleistungen _____ 4

Rat der Europäischen Union: Debatte über
die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ _____ 4

Europäische Kommission:
Verabschiedung eines Vorschlags
zur Bekämpfung von Cyberkriminalität _____ 4

Europäische Kommission:
Staatliche Beihilfe für digitale Fernseh-
und Funkkanäle von BBC gebilligt _____ 5

Europäische Kommission: TF1 darf
Beteiligung an *Télévision Par Satellite* erhöhen _____ 5

Europäische Kommission:
Genehmigung für spanische Filmförderung _____ 5

Europäische Kommission:
Acht Beitrittskandidaten erhalten
Zugang zum MEDIA-Programm _____ 6

Europäische Kommission:
Schlussfolgerungen aus dem Seminar
zu Kinofilmen und audiovisuellen Werken _____ 6

Europäische Kommission:
Aufforderung zur Kommentierung des
Gesamtberichts zur Entbündelung
von Teilnehmeranschlüssen _____ 6

NATIONAL

RUNDFUNK

BA-Bosnien und Herzegowina: Gesetz über
den öffentlichen Rundfunk „verhängt“ _____ 7

CH-Schweiz: Erhöhung der Radio-
und Fernsehempfangsgebühren _____ 7

CZ-Tschechische Republik: Novelle des
Gesetzes über das Tschechische Radio _____ 7

DE-Deutschland: Einspeisungsverfügung
gegen PrimaCom erlassen _____ 8

FR-Frankreich: Veröffentlichung der
Pflichtenhefte der im Bereich des DVB-T
vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Sender _____ 8

Prüfung der Konsequenzen aus den bei *Canal+*
vorgenommenen Veränderungen durch den *CSA* _____ 9

GB-Vereinigtes Königreich:
Vorlage-Entwurf zur Reform der Vorschriften
für den Kommunikationsbereich und
der Medienkonzentration veröffentlicht _____ 9

LU-Luxemburg:
Neues Orientierungsdokument zur Reform
des Gesetzes über elektronische Medien _____ 10

PL-Polen: Diskussion über neuen
Entwurf zum Rundfunkgesetz _____ 10

PT-Portugal: Neues Fernseh-Gesetz
reduziert die Macht des RTP-Beirats _____ 11

RO-Rumänien: Gesetzentwurf zur
Regelung elektronischer Medien _____ 11

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

AT-Österreich: Kampf gegen
Computerkriminalität wird verstärkt _____ 11

NO-Norway:
Erste Verurteilung wegen der Verbreitung
rassistischer Materialien über das Internet _____ 12

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AL-Albanien:
Gerichte schützen das Urheberrecht _____ 12

DE-Deutschland:
Neuregelung des Jugendschutzes _____ 13

FR-Frankreich: Bestimmungen zur Werbung im
Fadenkreuz der Europäischen Kommission _____ 13

HR-Kroatien: Hörfunk- und
Fernsehsendenetz vom kroatischen
Hörfunk und Fernsehen getrennt _____ 14

IE-Irland: Gesetz zur Regulierung
des Kommunikationssektors verabschiedet _____ 14

RO-Rumänien: Gesetz über klassifizierte
Informationen im Dringlichkeitsverfahren
angenommen und promulgiert _____ 14

Kommuniqué zu heimlichen
Aufnahmen Prominenter _____ 15

RU-Russische Föderation:
Ordnungswidrigkeitengesetz verabschiedet _____ 15

VERÖFFENTLICHUNGEN _____ 16

KALENDER _____ 16



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Nikula gegen Finnland

Die Rechtsanwältin Anne Nikula aus Helsinki verklagte Finnland 1996 beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung. Sie war wegen übler Nachrede verurteilt worden, weil sie in ihrer Eigenschaft als Verteidigerin den Staatsanwalt kritisiert hatte. In einer Denkschrift, die sie im Gerichtssaal verlesen hatte, wurde der Staatsanwalt T. wegen „Rollenmanipulation und rechtswidriger Vorlage von Beweisen“ kritisiert. T. leitete eine private Strafverfolgung ein und Nikula wurde 1994 wegen übler Nachrede wider besseren Wissens verurteilt. Das Oberste Gericht bestätigte im Jahr 1996 die strafrechtliche Verurteilung, beschränkte die Strafe aber auf Schadens- und Kostenersatz.

In seinem Urteil vom 21. März 2002 wiederholte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, dass Rechtsanwälten aufgrund ihres besonderen Status als Mittler zwischen Öffentlichkeit und Gerichten eine zentrale Stellung in der Rechtspflege zukommt. Angesichts der Schlüsselrolle der Anwälte auf diesem Gebiet sei die Erwartung legitim, dass sie

das Vertrauen in die Rechtspflege wahren. Andererseits sprach der Gerichtshof auch die Möglichkeit an, dass ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Anwalts im Verlauf eines Verfahrens im Hinblick auf das Recht eines angeklagten Mandanten auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Konvention problematisch sein könne. Dem Gerichtshof zufolge sprechen das Prinzip der Waffengleichheit und im weiteren Sinne das Prinzip eines fairen Verfahrens für eine freie und sogar eindringliche Argumentation zwischen den Parteien, die allerdings nicht zu einem unbeschränkten Recht auf freie Meinungsäußerung für die Verteidigung führen dürfe.

Zur Rechtmäßigkeit der Verurteilung der Antragstellerin verwies der Gerichtshof unter Bezugnahme auf den Amicus-Curiae-Bericht von *Interights* erneut auf den Unterschied zwischen der Rolle des Staatsanwalts als Gegner des Angeklagten und der Rolle des Richters. Hieraus ergebe sich gegenüber verbalen Attacken gegen den Richter oder das Gericht insgesamt ein erhöhter Schutz für Aussagen, mit denen ein Angeklagter einen Staatsanwalt kritisiert. Außerdem wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Aussagen der Antragstellerin auf den Gerichtssaal beschränkt geblieben und nicht etwa über die Medien verbreitet worden waren. Vor allem aber unterstrich der Gerichtshof, dass die Androhung einer nachträglichen Überprüfung der Kritik eines Verteidigers am Staatsanwalt schwer mit der Pflicht des Verteidigers zu vereinbaren sei, die Interessen seiner Mandanten engagiert zu vertreten. Die Beurteilung eines Arguments der Verteidigung dürfe nicht durch die potenziell entmutigende Wirkung einer strafrechtlichen Sanktion oder einer Verpflichtung zu Schadensersatzlungen für erlittene Schäden oder entstandene Kosten beeinflusst werden. Dem Gerichtshof zufolge ist eine Einschränkung der Meinungsfreiheit eines Verteidigers – selbst durch eine milde strafrechtliche Sanktionierung – nur in Ausnahmefällen als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zu akzeptieren. Solche Gründe seien aber im Fall Nikula nicht vorgetragen worden. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit von Anne Nikula entspreche somit keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis. Daher entschied der Gerichtshof mit fünf zu zwei Stimmen, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag. ■

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Vierte Sektion), Rechtssache Nikula gegen Finnland, Antrag Nr. 31611/96 vom 21. März 2002, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>; Amicus-Curiae-Schreiben an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof von *Interights*, dem Internationalen Zentrum zum Schutz der Menschenrechte, gemäß § 61 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs, abrufbar unter: <http://www.interights.org/news/Nikula%20brief.asp>

EN

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

- **Herausgeber:** Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>
- **Beiträge und Kommentare an:** IRIS@obs.coe.int
- **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs
- **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernd Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

- **Redaktionelle Berater:** Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*
- **Dokumentation:** Edwige Seguenny
- **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Katherina Corsten – France Courrèges – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Martine Müller – Britta Niere – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Catherine Vacherat
- **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordina-

tion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

- **Marketing Leiter:** Martin Bold
- **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
- **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden
- **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573
© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK. MZMM



Ministerkomitee: Empfehlung über Maßnahmen in den Medien zum Schutz der Frauen vor Gewalt

Tarlach McGonagle
Institut für Informationsrecht (IVIIR)
Universität Amsterdam

Am 30. April 2002 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung über den Schutz von Frauen vor Gewalt. Die Empfehlung enthält einen Katalog allgemeiner Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen sowie spezifischere Maßnahmen: Interventionsprogramme für Gewalttäter; sexuelle Gewalt; Gewalt in der Familie; sexuelle Belästigung; Genitalverstümmelung; Gewalt in Kriegs- und Nachkriegssituationen; Gewalt im institutionellen Umfeld; Mißachtung der Entscheidungsfreiheit in Fortpflanzungsfragen; Tötung aus Gründen der Ehre und Frühheiraten. Der

Empfehlung (2002)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt, 30. April 2002, erhältlich unter:
http://cm.coe.int/stat/E/Public/2002/adopted_texts/recommendations/2002r5.htm

EN-FR

Ständiger Ausschuss: Stellungnahme über Werbung auf geteilten Bildschirmen

Ramón Prieto Suárez
Medienabteilung
Direktion
Menschenrechte
Europarat

Nach langwierigen Diskussionen in den vergangenen zwei Jahren im Ständigen Ausschuss des Europarats zu grenzüberschreitendem Fernsehen hat der Ausschuss am 29. April 2002 eine Stellungnahme zur Werbung auf geteilten Bildschirmen (gleichzeitige Ausstrahlung von Sendun-

Stellungnahme Nr. 9 (2002) zur Werbung auf geteilten Bildschirmen (verabschiedet vom Ständigen Ausschuss zu grenzüberschreitendem Fernsehen auf seiner 30. Sitzung (29.-30. April 2002)), abrufbar unter:

[http://www.humanrights.coe.int/media/topics/broadcasting/transfrontier/TTInfo\(A\).rtf](http://www.humanrights.coe.int/media/topics/broadcasting/transfrontier/TTInfo(A).rtf) (EN)
[http://www.humanrights.coe.int/media/topics/broadcasting/transfrontier/TTInfo\(F\).rtf](http://www.humanrights.coe.int/media/topics/broadcasting/transfrontier/TTInfo(F).rtf) (FR)

EN-FR

Sachverständigengruppe: Entwurf einer Erklärung über die Mitteilungsfreiheit im Internet

Ruben Brouwer
Institut für Informationsrecht (IVIIR)
Universität Amsterdam

Am 8. April 2002 hat die unter der Schirmherrschaft des Europarates arbeitende Sachverständigengruppe für Online-Dienste und Demokratie die erste öffentliche Entwurfsfassung einer Erklärung über die Mitteilungsfreiheit im Internet veröffentlicht. Der erarbeitete Erklärungsentwurf zielt hauptsächlich darauf ab, die Meinungs- und Mitteilungsfreiheit in den neuen Kommunikationsdiensten abzusichern. Weitere Gründe sind in der Präambel des Erklärungsentwurfs aufgeführt.

Der Erklärungsentwurf enthält folgende Grundsätze: Öffentliche Behörden oder Zwischeninstanzen wie Dienst-

Draft Declaration on freedom of communication on the Internet (Erklärungsentwurf über die Mitteilungsfreiheit im Internet – Öffentliche Fassung Nr. 1), Sachverständigengruppe für Online-Dienste und Demokratie (MM-S-OD), Europarat, 8. April 2002, abrufbar unter:

<http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Draftdeclaration.rtf> (EN)
[http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Draftdeclaration\(F\).rtf](http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Draftdeclaration(F).rtf) (FR)

EN-FR

Comments submitted by interested organisations or persons on the draft Declaration on freedom of communication on the Internet, (Kommentare interessierter Organisationen bzw. Personen zum Erklärungsentwurf – Memorandum des Sekretariats, verfasst von der Generaldirektion für Menschenrechte), 7. Mai 2002, Dok. Nr. MM-S-OD (2002)7, abrufbar unter:
[http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Commentsondraftdeclaration\(E\).rtf](http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Commentsondraftdeclaration(E).rtf) (EN)
[http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Commentsondraftdeclaration\(F\).rtf](http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Commentsondraftdeclaration(F).rtf) (FR)
Recommendation Rec(2000)23 of the Committee of Ministers to member states on the independence and functions of regulatory authorities for the broadcasting sector, (Empfehlung Rec(2000)23 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Rundfunk-Aufsichtsbehörden); 20. Dezember 2000, abrufbar unter:
<http://cm.coe.int/ta/rec/2000/2000r23.htm>

EN-FR

die allgemeinen Maßnahmen beschreibende Abschnitt enthält mehrere Schwerpunkte zu einer Reihe von Themen, darunter auch den Medien. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten zur Verfolgung von vier Zielen nachdrücklich aufgefordert. Erstens sollten sie „die Medien dazu ermutigen, ein klischeefreies Bild von Frauen und Männern zu verbreiten, das auf der Achtung der menschlichen Person und der Menschenwürde beruht, sowie Sendungen zu vermeiden, in denen Gewalt und Sex miteinander in Verbindung stehen“. Diese Kriterien sollten auf die traditionellen Medien ebenso angewandt werden, wie auf die neuen Informationstechnologien (Ziffer 17).

Die Mitgliedstaaten sollten die Medien dazu anregen, das Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen zu stärken (Ziffer 18). Ferner sollten sie sich darum bemühen, Medienfachleuten innerhalb ihrer Ausbildung zu erklären und ihr Bewusstsein dafür zu schärfen, welche Wirkung Sendungen, bei denen Gewalt und Sex assoziiert sind, auf bestimmte Zielgruppen haben können (Ziffer 19).

Schließlich werden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, „die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes für Medienfachleute zu fördern, bei denen die Frage der Gewalt an Frauen berücksichtigt wird, sowie in bestehenden oder künftigen Mandatsbeschreibungen von Medienbeobachtungsorganisationen darauf zu achten, dass Themen wie Gewalt an Frauen und Sexismus in diese Eingang finden“ (Ziffer 20). ■

gen und Fernsehwerbung) angenommen, worin er feststellt, dass derartige Werbung vom Übereinkommen abgedeckt sei, und zwar durch den im Übereinkommen verwendeten Begriff „und andere Formen von Werbung“.

In seiner Stellungnahme geht der Ständige Ausschuss nicht im Einzelnen darauf ein, welche Bedingungen oder Kriterien derartige Werbung erfüllen muss, z. B. die maximale Größe des Werbefensters, sondern sagt lediglich, dass diese Praxis nur akzeptabel sei, wenn sie alle Bedingungen für Werbung nach dem Übereinkommen, einschließlich des Erfordernisses, eine deutliche Abgrenzung zwischen Sendung und Werbeinhalt (Artikel 13) zu gewährleisten und die Zeitbeschränkungen (Artikel 12) einzuhalten, erfülle. ■

anbieter sollten keine Vorabkontrollen ausüben. Die Sperren des Zugangs zu Informationen und anderen Mitteilungen im Internet für die Öffentlichkeit durch technische Vorrichtungen wie den Einbau von Filtern sollte verboten werden. Der Erklärungsentwurf verpflichtet die Mitgliedsstaaten außerdem, den Zugang zu allen Internetdiensten auf nichtdiskriminierende Weise und zu annehmbaren Tarifen zu fördern und zu unterstützen. Darüber hinaus sollten die Staaten nach Wegen zur Stärkung eines pluralen Dienstangebots suchen, hauptsächlich durch die Verhinderung monopolistischer Bestrebungen in diesem Bereich.

Die Mitgliedsstaaten sollen außerdem das Recht der Internet-Nutzer auf Anonymität respektieren. Eine Ausnahme ist allerdings für Maßnahmen zum Aufspüren von Straftätern vorgesehen.

Der Entwurf enthält ferner Vorgaben für den Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der Haftung für den Inhalt von Internet-Mitteilungen. So sollen insbesondere Provider nicht dafür haftbar gemacht werden, dass sie in gutem Glauben den Zugang bereitstellen, Inhalte übertragen oder Websites beherbergen. Ferner sollen die einschlägigen Aufsichtsbehörden ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit der Empfehlung Rec(2000)23 über die Unabhängigkeit und die Aufgaben von Aufsichtsbehörden im Rundfunkbereich ausüben.

Verschiedene Verbände und Einzelpersonen haben im Rahmen der öffentlichen Konsultation Kommentare und Empfehlungen zum Erklärungsentwurf eingebracht. Am 17. Mai 2002 beschloss der Lenkungsausschuss für Massenmedien, die Erklärung zurück an den für die Erarbeitung des Wortlauts zuständigen Sachverständigenausschuss zu leiten. ■

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Vorschriften zur Besteuerung elektronischer Dienstleistungen

Am 7. Mai 2002 hat der Rat der Europäischen Union die bestehenden Vorschriften zur Besteuerung von Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs aktualisiert und zwei neue Verordnungen zur Erhebung von Mehrwertsteuer (MWSt.) auf Dienstleistungen verabschiedet, die über elektronische Netze erbracht werden. Dazu gehören Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs, kommerzielle Rundfunk- und Fernsehdienste (z.B. Pay-per-View, Pay-TV und andere Dienstleistungen auf Abonnementbasis) sowie andere elektronisch erbrachte Dienstleistungen. Die beiden neuen Regelungen sind die Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen und die Verordnung (EG) Nr. 792/2002 des Rates vom 7. Mai 2002 zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr.

Ziel der Änderungen ist die Beseitigung wettbewerbswidriger Benachteiligungen von Anbietern elektronischer Dienstleistungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union. Das bestehende System hat zu Wettbewerbsverzerrungen geführt, weil elektronische Dienstleistungen nach der geltenden Mehrwertsteuerregelung unabhängig vom Ort des Verbrauchs besteuert wurden. Daher wurden Dienstleistungen aus der EU selbst dann besteuert, wenn sie außerhalb der EU verbraucht wurden. Umgekehrt wurden Dienstleistungen von außerhalb der EU auch dann nicht besteuert, wenn sie an Verbraucher innerhalb der EU erbracht wurden. Die neue Regelung setzt die im internationalen Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-

Natali Helberger
Institut für
Informationsrecht
(IViR) Universität
Amsterdam

Verordnung (EG) Nr. 792/2002 des Rates vom 7. Mai 2002 zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 128/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128/1 vom 15. Mai 2002

Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128/41 vom 15. Mai 2002, beide abrufbar unter:

<http://europa.eu.int/eur-lex/en/oj/2002/L12820020515en.html>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Rat der Europäischen Union: Debatte über die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 23. Mai 2002 hielt der Rat der Europäischen Union eine Aussprache über die Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“, die zum Jahresende 2002 überarbeitet werden soll.

Die Europäische Kommission hatte drei verschiedene

2427. Ratssitzung – Kultur / Audiovisuelle Medien – Brüssel, 23. Mai 2002, 8846/02

(Presse 140), abrufbar unter:
<http://ue.eu.int/newsroom/LoadDoc.asp?DID=70787&LANG=1>

EN-FR-ES-DE

Europäische Kommission: Verabschiedung eines Vorschlags zur Bekämpfung von Cyberkriminalität

Die Europäische Kommission verabschiedete kürzlich einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über

wicklung (OECD) vereinbarten Prinzipien um, nach denen elektronisch erbrachte Dienstleistungen dort zu besteuern sind, wo der Verbrauch erfolgt.

Die Änderungen betreffen in erster Linie die Besteuerung von so genannten B2C-Geschäften (*Business to Consumer*, Unternehmen an Konsument), also von elektronischen Dienstleistungen für private Verbraucher. Nach der neuen Regelung werden elektronische Dienstleistungen, die von Kunden in der EU verbraucht werden, in der EU besteuert. Wenn sie außerhalb des Binnenmarkts verbraucht werden, entfällt die Besteuerung. Für Dienstleister außerhalb der EU bedeutet dies, dass sie erstmals Mehrwertsteuer für elektronische Dienstleistungen berechnen müssen, die sie an private Verbraucher in der EU erbringen. Dies geschieht im Rahmen einer so genannten „Sonderregelung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen“ (Artikel 1, Teil B, der Richtlinie 2002/38). Anbieter außerhalb der EU müssen sich bei einer nationalen Steuerbehörde in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl („Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt“) registrieren lassen. Die Angaben, die der Dienstleister im Zuge des Registrierungsverfahrens zu machen hat, umfassen u.a.: Name, Postanschrift, elektronische Anschriften einschließlich Websites, nationale Steuernummer und eine Erklärung, wonach der Anbieter nicht für mehrwertsteuerliche Zwecke in der EU erfasst ist. Nationale Steuerbehörden außerhalb der EU erstellen für die nationale Steuerbehörde für jedes Kalendervierteljahr (unabhängig davon, ob in dieser Zeit elektronische Dienstleistungen erbracht wurden oder nicht) eine Mehrwertsteuererklärung (in Euro). Anzugeben ist darin der „Mitgliedstaat, in dem der Verbrauch erfolgt“ (in dem die Steuer fällig geworden ist, d. h. wo die Dienstleistung tatsächlich verbraucht wurde), der Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, der Gesamtbetrag der entsprechenden Steuer, die geltenden Steuersätze usw. Darüber hinaus müssen Dienstleister außerhalb der EU Aufzeichnungen der elektronisch getätigten Geschäfte zehn Jahre lang aufbewahren, damit die Steuerbehörden des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung verbraucht wird, feststellen können, ob die Steuererklärung richtig ist. Der Staat, in dem die Identifizierung erfolgt, leitet die Mehrwertsteuereinnahmen dann an den Staat weiter, in dem der Verbrauch stattgefunden hat. Der gesamte Schrift- und Geschäftsverkehr zwischen dem Dienstleister, dem Staat, in dem der Verbrauch erfolgt, und dem Staat, in dem die Identifizierung erfolgt, wird auf elektronischem Weg abgewickelt. Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass die notwendigen Kommunikations- und Informationssysteme zum 1. Juli 2003 betriebsbereit sind. Zu diesem Termin müssen auch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft treten, die erforderlich sind, um die neuen Bestimmungen umzusetzen.

Die Bestimmungen der Sonderregelung gelten für einen befristeten, aber verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren ab 1. Juli 2003, und vor Ablauf dieser drei Jahre muss die Sonderregelung anhand der bis dahin gesammelten Erfahrungen überprüft werden. Die Bestimmungen und Maßnahmen zur Einführung elektronisch übermittelter Steuererklärungen und Anzeigen sollen dagegen unbefristet eingeführt werden. ■

Möglichkeiten für die Revision der Richtlinie genannt:

- eine sofortige, grundlegende Änderung der Richtlinie,
- ein „Feintuning“ der bestehenden Richtlinie oder
- ein Arbeitsprogramm zur Erstellung eines Vorschlags für eine spätere Anpassung.

Während der Ratstagung gab die Kommission an, dass die meisten der interessierten Parteien, die konsultiert worden waren, die Aufstellung eines Arbeitsprogramms zwecks späterer Änderung der Richtlinie bevorzugt hatten. Der Rat verlieh seiner Unterstützung für dieses Vorgehen Ausdruck und beschloss, in einer der kommenden Sitzungen auf das Dossier zurückzukommen. ■

Angriffe gegen Informationssysteme. Das Ziel dieses Entwurfs eines Rahmenbeschlusses liegt darin, „durch Angleichung der einzelstaatlichen Strafrechtvorschriften zu Angriffen auf Informationssysteme die Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und sonstigen zuständigen Behörden der

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR) Universität
Amsterdam

Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei und anderen spezialisierten Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu verbessern“ (Artikel 1).

Zu den vom Vorschlag des Rahmenbeschlusses behandelten Straftatbeständen zählt der unrechtmäßige Zugang zu Informationssystemen (*Hacking*), der unrechtmäßige Eingriff in Informationssysteme (Viren und andere Mittel der Behinderung oder Störung des Betriebes eines Informationssystems durch die Veränderung von Computerdaten) und Anstiftung, Beihilfe und Versuch einer Begehung solcher Angriffe. Informationssysteme werden in Artikel 2 wie folgt definiert: „Computer und elektronische Kommunikationsnetze sowie die von ihnen zum Zweck des Betriebs, der

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme (mit Begründung), Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 19. April 2002, Dok. No. COM(2002) 173 endgültig, zu finden unter:
http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2002/com2002_0173de01.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfe für digitale Fernseh- und Funkkanäle von BBC billigt

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR) Universität
Amsterdam

Die Finanzierung von BBCs neun neuen digitalen Fernseh- und Radiokanälen durch Einkünfte aus Fernsehgebühren ist von der Europäischen Kommission in ihrer jüngsten Entscheidung genehmigt worden: diese Finanzierung stelle keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 des EG-Vertrages dar. Artikel 87 Abs. 1 lautet: „Soweit in diesem Vertrag nicht

„Kommission genehmigt staatliche Beihilfe für digitale Fernseh- und Funkkanäle von BBC“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22. Mai 2002, IP/02/737, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/737101RAPID&lg=EN&display=

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: TF1 darf Beteiligung an *Télévision Par Satellite* erhöhen

Ruben Brouwer
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Die Europäische Kommission hat den Erwerb der Beteiligung von *France Télévision* und *France Télécom* am Kapital des Betreibers der digitalen Pay-TV-Plattform *Télévision Par Satellite* (TPS) durch den französischen Fernsehsender TF1 genehmigt. Durch dieses Vorhaben wird keine beherrschende Stellung auf den relevanten Märkten (Pay-TV, Vermarktung von Spartenkanälen, Erwerb von Übertragungsrechten) begründet oder verstärkt, und es entsteht auch keine Gelegenheit zu koordinierten wettbewerbswidrigen Maßnahmen.

Der geplante Zusammenschluss besteht in der Abtretung von 25 % des TPS-Kapitals an TF1. Da TF1 bereits mit 25 % an TPS beteiligt ist, beträgt der Anteil von TF1 am TPS-Kapi-

„Kommission genehmigt Erwerb der 25 %-Beteiligung von France Télévision und France Télécom am TPS-Kapital durch TF1“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2002, IP/02/645, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/645101RAPID&lg=DE&display=

DE - EN - ES - FR - IT

Europäische Kommission: Genehmigung für spanische Filmförderung

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Ein von der spanischen Regierung vorgelegter Entwurf eines Förderprogrammes für den Filmsektor wurde kürzlich von der EU-Kommission genehmigt. Die geplante Beihilfe beläuft sich auf ca. EUR 41,1 Mio. pro Jahr und wird vom *Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales* (Spanisches Institut für Film und audiovisuelle Kunst - ICAA) verwaltet, dessen Tätigkeit durch das Gesetz 15/2001 zur Förderung der Filmindustrie und des audiovisuellen Sektors geregelt wird (siehe IRIS 2001-8: 13).

Nutzung, des Schutzes und der Pflege gespeicherten, verarbeiteten, abgerufenen oder übertragenen Computerdaten.“

Diese Definition soll in technischer Hinsicht neutral sein und sich auf die Hardware und die Software des Systems, jedoch nicht auf den Inhalt der Information erstrecken. Sowohl Netze als auch eigenständig operierende Systeme fallen darunter.

Dieser Vorschlag eines Rahmenbeschlusses ist sich des Bedarfs nach der Ausarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes zu dieser Art von Straftaten bewußt, leugnet jedoch nicht die Gefahr einer „Überkriminalisierung“ insbesondere von geringfügigen oder Bagatelldelikten. Er befasst sich ferner mit anderen einschlägigen Fragen wie Strafmaß, erschwenden oder besonderen Umständen sowie mit der gerichtlichen Zuständigkeit.

Die Verfasser des Vorschlags haben auch die einschlägigen Entwicklungen auf internationaler Ebene gebührend zur Kenntnis genommen. So wurde z.B. das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität des Europarates Ende letzten Jahres offiziell verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt (siehe IRIS 2001-10: 3). Das erste Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zu Fragen der Kriminalisierung von Straftaten rassistischer oder fremdenfeindlicher Natur durch Computersysteme befindet sich z. Zt. im Entwurf (siehe IRIS 2002-3: 3). Die G8 prüft ebenfalls aktiv die transnationale Zusammenarbeit im Bereich der High-Tech-Kriminalität. ■

etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass diese Finanzierung der BBC keinen realen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Rundfunkveranstaltern oder Programmproduzenten verschafft habe. Die Kommission berücksichtigte im Rahmen der Entscheidung sowohl den öffentlichen Grundversorgungsauftrag der BBC, der mit den neuen Kanälen wahrzunehmen ist, als auch die Tatsache, dass die Höhe der Finanzierung in keinem Missverhältnis zu den laufenden Nettobetriebskosten (geschätzt: GBP 90 Mio.) der neuen Kanäle steht. ■

tal künftig 50 %. Aufgrund einer bereits erprobten gemeinsamen Strategie im Rahmen von TPS, M6 und Suez, die jeweils über 25 % des TPS-Kapitals verfügen, wird TF1 zusammen mit M6/Suez TPS gemeinsam kontrollieren.

Der Rückzug von *France Télévision* und *France Télécom* wird vor allem zur Folge haben, dass TPS und die Muttergesellschaften zusammen nicht mehr so stark sein werden wie bisher. Die TPS-Stellung wird sich um die Marktanteile vermindern, die *France Télévision* bzw. *France Télécom* auf den relevanten Märkten hielten. *France Télévision* ist auf dem vorgelagerten Markt präsent, der aus der Vermarktung und dem Betrieb von Spartenkanälen sowie dem Erwerb von Übertragungsrechten besteht. Der nachgelagerte Markt ist der Pay-TV-Markt, auf dem *France Télécom* als Kabelfernsehbetreiber aktiv ist.

Die Untersuchung hat außerdem zu dem Ergebnis geführt, dass auf den verwandten vorgelagerten Märkten, auf denen die Muttergesellschaften miteinander konkurrieren, kein Risiko besteht, dass sie durch den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle von TF1 und M6/Suez über TPS ihre Verhaltensweisen aufeinander abstimmen. ■

Dem Beschluss der Kommission, das vorgeschlagene Beihilfeprogramm zu verabschieden, liegt eine Reihe von Überlegungen zu Grunde. Zum einen entsprechen die Bestimmungen des Programmentwurfs den wichtigsten Grundsätzen der Europäischen Union, wie z.B. der Nicht-Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen. Außerdem erfüllt der Vorschlag die Kriterien für die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen für Film- und Fernsehproduktionen mit der EU-Gesetzgebung nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission vom 26. September 2001 zu bestimm-

„Kommission genehmigt spanisches Filmförderprogramm“, Presseveröffentlichung der Europäischen Kommission vom 9. April 2002, IP/02/529, zu finden unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/529|01RAPID&lg=EN&display

DE-EN-ES-FR

Europäische Kommission: Acht Beitrittskandidaten erhalten Zugang zum MEDIA-Programm

Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Beschlüssen angenommen, mit denen acht Beitrittsländern die Teilnahme am Programm MEDIA (2001-2005) ermöglicht wird. Bereits dieses Jahr oder spätestens ab 2003 können die Fachkreise und die Unternehmen des audiovisuellen Sektors dieser Länder im Rahmen des Programms MEDIA eine Unterstützung beantragen. Dies gilt für Vertrieb, Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich ihrer Werke sowie für Fortbildungsmaßnahmen.

Die acht betreffenden Länder sind Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Polen und die Slowakei. Ein ähnlicher Beschluss dürfte in Kürze für Slowenien folgen. Jedes neue Land, das an MEDIA teilnimmt, leis-

Ruben Brouwer
Institut für
Informationsrecht
(IViR) Universität
Amsterdam

„Für die Filmwirtschaft ist die EU-Erweiterung bald Wirklichkeit: Acht Beitrittsländer zum Programm Media zugelassen.“ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2002, IP/02/730, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/730|01RAPID&lg=EN&display=

DE - EN - ES - FR

„Der Verleih von Filmen aus Drittländern in der Europäischen Union (1996-2002)“, Bericht der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle für die Konferenz der Spanischen Präsidentschaft der Europäischen Union „Der Film- und Fernsehsektor in der Europäischen Union und in Drittländern“ (Madrid, 18. - 19. April 2002), abrufbar unter:
http://www.obs.coe.int/about/oea/pr/disfilms_pays_tiers.html.en

DE - EN - FR

Europäische Kommission: Schlussfolgerungen aus dem Seminar zu Kinofilmen und audiovisuellen Werken

Im Mai fand unter der Schirmherrschaft der spanischen Präsidentschaft der Europäischen Union in Sevilla ein Seminar zu einigen Fragen des Monitoring der Kino-Mitteilung statt. Die Kino-Mitteilung, genauer die Mitteilung zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, wurde von der Europäischen Kommission im September 2001 (siehe IRIS 2001-9: 6) verabschiedet. Die Monitoring-Aufgaben, die während des Seminars in Sevilla eingehend geprüft wurden, betreffen im Einzelnen: Schutz des Kulturerbes; digitales Kino; kinemato-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR) Universität
Amsterdam

Schlussfolgerungen aus dem Seminar zum Monitoring der Kino-Mitteilung zur Zukunft der Film- und audiovisuellen Industrie: Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des Kulturerbes, dem digitalen Kino, der kinematographischen Erziehung und der Einstufung von Filmen, Sevilla, 6.-7. Mai 2002, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/pdf/files/sevcin_en.pdf

EN

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, KOM(2001) 534 endg., vom 26. September 2001, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/cine1_en.htm

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Aufforderung zur Kommentierung des Gesamtberichts zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen

Die Europäische Kommission hat zur Kommentierung eines Berichts über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen aufgefordert. Vorausgegangen war dieser Aufforderung im Februar 2002 die Veröffentlichung des Berichts mit dem Titel *Legal Study on Part II of the Local Loop*

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR) Universität
Amsterdam

ten rechtlichen Aspekten in Verbindung mit filmischen und anderen audiovisuellen Werken (siehe IRIS 2001-9: 6). Dadurch fällt der Programmwurf unter die sogenannte „kulturelle Ausnahme“ nach Artikel 87(3)(d) des EG-Vertrags. Nach diesem Artikel können „Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden. Die vorgeschlagene Beihilfe ist für die verschiedenen Sparten der Filmbranche (Produktion, Vertrieb und Vorführung) vorgesehen und wird in Form von kas-senerfolgs- oder projektbezogener Unterstützung gewährt. ■

tet einen finanziellen Beitrag zum Programm, der zum einen aus dem nationalen Haushalt und zum anderen aus dem Programm PHARE (einem von der EU-Kommission finanzierten Instrument im Rahmen der Heranführungsstrategie, das die Beitrittsländer aus Mitteleuropa bei ihrer Vorbereitung auf die EU-Mitgliedschaft unterstützen soll) erbracht wird. Für Filmschaffende und Unternehmer des audiovisuellen Sektors gelten dieselben Teilnahmebedingungen wie für EU-Staatsangehörige.

Der Zugang der Beitrittsländer zu MEDIA Plus und MEDIA-Fortbildung ist umso bedeutsamer als eine kürzlich erstellte Studie der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle mit dem Titel „Verleih von Filmen aus Drittländern in der Europäischen Union (1996-2002)“ gezeigt hat, dass zwischen 1996 und 2001 nur 42 Filme aus mittel- und osteuropäischen Ländern in mindestens einem EU-Mitgliedstaat vertrieben wurden. Dies entspricht 2,2 Millionen Besuchern in der Europäischen Union, d.h. einem Marktanteil von 0,054 %.

Das mit einem Budget von EUR 400 Millionen für die Laufzeit von 2001-2005 ausgestattete Programm MEDIA trat im Januar 2001 in Kraft. Es soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Film- und Medienindustrie durch eine Reihe unterstützender Maßnahmen stärken, darunter die Schulung von Fachleuten, die Entwicklung von potenziell attraktiven Werken, die Förderung und den Verleih audiovisueller Programme und Filme auf transnationaler Ebene sowie die Unterstützung von Filmfestivals. ■

graphische Erziehung und die Einstufung von Filmen.

Die Seminarteilnehmer bestätigten die Notwendigkeit konzertierter nationaler und europäischer Initiativen zur Bewahrung, Wiederherstellung und Bewertung von filmischen und audiovisuellen Beständen. Sie wiederholten zudem die Wichtigkeit, nationale Register und Depots für Filme und audiovisuelle Werke einzurichten. Es wurde festgestellt, dass digitale Technologien eine entscheidende Rolle bei der Auswahl von zur Erhaltung geeigneten Archivmaterials und bei einer verbesserten Verbreitung audiovisueller Werke spielen können. Die Behörden, die solche technologischen Erneuerungen zu verantworten haben, sollten jedoch deren Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit berücksichtigen.

Die Teilnehmer unterstrichen ebenfalls die Vorteile, die die Einführung allgemein gültiger Einstufungssysteme für audiovisuelle und filmische Werke in den EU-Mitgliedsstaaten für eine europaweite Filmverbreitung haben würde. Analoge Einstufungssysteme müssten für Kino, DVDs und Fernsehen gelten und der kulturellen Vielfalt in den Mitgliedsstaaten unbedingt gebührenden Respekt entgegen bringen. Im Zusammenhang mit der Verbreitung von audiovisuellen und filmischen Werken wurden dem Programm MEDIA Plus (siehe IRIS 2002-6: 6) und dem Nutzen kinematographischer Erziehung große Aufmerksamkeit geschenkt. ■

Unbundling Sectoral Inquiry (Juristische Studie zu Teil II der Branchenuntersuchung über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen), den Squire, Sanders and Dempsey L.L.P. im Auftrag der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde erstellt hatte.

Die Studie beschäftigt sich insbesondere mit den Meinungen neuer Marktteilnehmer zu ihren Möglichkeiten, entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen des eta-

Legal Study on Part II of the Local Loop Unbundling Sectoral Inquiry (Juristische Studie zu Teil II der Branchenuntersuchung über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen), Squire, Sanders & Dempsey L.L.P., in Erfüllung des Vertrags Nr. IV/37.640, Februar 2002, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/others/sector_inquiries/local_loop/

EN
Verordnung Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 336 vom 30. Dezember 2000, S. 4-8, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=32000R2887&model=guichett

DA - DE - EL - EN - ES - FI - FR - IT - NL - PT - SV

NATIONAL

RUNDFUNK

BA – Gesetz über den öffentlichen Rundfunk „verhängt“

Am 23. und 24. Mai traf der Hohe Repräsentant (OHR) eine Reihe von Entscheidungen zur Schaffung des rechtlichen Rahmens für drei öffentlich-rechtliche Rundfunksender in Bosnien und Herzegowina, nämlich das „Gesetz über die Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems und über den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk in Bosnien und Herzegowina“ (nachfolgend das „Grundlagengesetz“ genannt), das „Gesetz über Radio-Television der Föderation Bosnien-Herzegowina“ sowie das „Gesetz über

Dusan Babic
Medienforscher
und -analyst,
Sarajevo

Beschluss vom 24. Mai 2002 zur Verhängung des Gesetzes über Radio-Television der Republika Srpska

Beschluss vom 24. Mai 2002 zur Verhängung des Gesetzes über Radio-Television der Föderation Bosnien-Herzegowina

Beschluss vom 23. Mai 2002 zur Verhängung des Gesetzes über die Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems und über den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk in Bosnien und Herzegowina

<http://www.ohr.int/decisions/mediadec/archive.asp>

EN

CH – Erhöhung der Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Der Schweizerische Bundesrat (Regierung) beschloss Anfang Mai 2002 eine Erhöhung der Radio- und Fernsehempfangsgebühren um 4,1 Prozent und kam damit den Forderungen der öffentlichen Rundfunkunternehmung SRG (5%) nur teilweise nach. Die Gebührenerhöhung wird insbesondere mit einem Bundesgerichtsentscheid vom Januar 2001 begründet. Das Bundesgericht hatte die damalige Gebührenbefreiungspraxis der Bundesbehörden als „rechtsungleich“ und damit verfassungswidrig beurteilt. Im Juni desselben Jahres passte der Bundesrat die Radio- und Fernsehverordnung diesem Richterspruch entsprechend an (siehe IRIS 2001-7: 7). Rentner und Bezieher einer Invalidenversicherung mit Ergänzungsleistungen werden künftig unter der Voraussetzung von der Gebührenpflicht befreit, dass sie ein entsprechendes Gesuch stellen. Die daraus resultierenden

Oliver Sidler
Zug

Pressemitteilung des Bundesrats vom 1. Mai 2002, abrufbar unter:
http://www.admin.ch/cp/d/3ccfacbd_1@fwsrvvg.bfi.admin.ch.html

DE

CZ – Novelle des Gesetzes über das Tschechische Radio

Das Parlament der Tschechischen Republik hat eine Novelle des Gesetzes über das Tschechische Radio verabschiedet, die inhaltlich an die Novelle des Gesetzes über das Tschechische Fernsehen angelehnt ist (siehe IRIS 2001-7: 8).

Organisatorisch wird der Generaldirektor des Tschechischen Radios wie nach bisherigem Recht durch die Mitglieder des Rates des Tschechischen Radios gewählt, die ihrerseits weiterhin durch die Abgeordnetenversammlung des Parlaments gewählt

wird. Vorschläge für Kandidaten zur Abstimmung können nach der Novelle auch von den Organisationen und Verbänden, die kulturelle, regionale, soziale, gewerkschaftliche, arbeitgeberorientierte, religiöse, wissenschaftliche, ökologische Interessen sowie die Interessen der nationalen Minderheiten vertreten, unterbreitet werden. Nach einem neu eingeführten Rotationsverfahren wird nach zwei Jahren ein Drittel der Mitglieder abgelöst. Die Tagungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich und die Protokolle zu veröffentlichen. Eine neu einzurichtende Kommission soll die wirt-

Radio-Television der *Republika Srpska*“.

Gemäß Artikel 3 des Grundlagengesetzes soll das öffentliche Rundfunksystem bestehen aus:

(1) dem Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk von Bosnien und Herzegowina (PBS BA), (2) Radio-Television der Föderation von Bosnien-Herzegowina (RTV FBA) und (3) Radio-Television der *Republika Srpska* (RT RS) (siehe IRIS 2002-5: 5). Weiter heißt es, dass „Organisation und Tätigkeit von RTV FBA und RT RS sowie damit verwandte Themen, die in diesem Gesetz nicht geregelt werden, durch die Gesetze über RTV FBA und RT RS geregelt werden“.

PBS BA soll sich als staats- bzw. landesweiter Rundfunksender betätigen, während die anderen beiden Sender speziell ihre jeweilige territoriale Entität bedienen. Im Hinblick auf den Programminhalt fordert Artikel 41 des Grundlagengesetzes „gleiche ethnische Repräsentanz“, wie es offiziell genannt wird; dies bedeutet auch, dass die Programmgestaltung von PBS BA auf ethnischen, kulturellen, sozialen und religiösen Pluralismus und entsprechende Vielfalt bedacht sein muss.

Artikel 17 des Grundlagengesetzes betrifft die Verteilung der Rundfunkgebühren; er garantiert 58 Prozent der Gebühreneinnahmen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und 42 Prozent für PBS BA plus den Distrikt Brcko. ■

Gebührenauffälle können für das Jahr 2001 und voraussichtlich auch für das Jahr 2002 mit den noch verbleibenden Überschüssen der Radio- und Fernsehrechnung (1993 bis 1997) der damaligen Telecom PTT ausgeglichen werden.

Der Bundesrat geht davon aus, dass aufgrund der neuen Praxis bis im Jahr 2004 rund 114.000 zusätzliche Haushalte gebührenbefreit sein werden, was der SRG effektive Minder-einnahmen von jährlich rund CHF 47 Mio. (ca. EUR 31,7 Mio.) bringen wird. Diese Mittel können kurzfristig weder mit Werbeeinnahmen noch mit weiteren Einsparungen aufgefangen werden. Im Gegensatz zur SRG, welche eine Erhöhung von 5 Prozent beantragt hatte, erachtet die Landesregierung 4,1 Prozent als angemessen. Diese moderate Erhöhung wird auch vom Preisüberwacher unterstützt, dessen Hauptaufgaben die laufende Beobachtung der Preisentwicklung und die Verhinderung überhöhter Preise aufgrund fehlenden Wettbewerbs sind. Die bewilligte Gebührenerhöhung dient einzig der Kompensation der infolge der erwähnten Befreiungen aus sozialen Gründen entstehenden Gebührenauffälle. Den Rückgang der Werbeeinnahmen im vergangenen Jahr und das damit verbundene Betriebsdefizit muss die SRG mit Sparmaßnahmen auffangen. ■

werden. Vorschläge für Kandidaten zur Abstimmung können nach der Novelle auch von den Organisationen und Verbänden, die kulturelle, regionale, soziale, gewerkschaftliche, arbeitgeberorientierte, religiöse, wissenschaftliche, ökologische Interessen sowie die Interessen der nationalen Minderheiten vertreten, unterbreitet werden. Nach einem neu eingeführten Rotationsverfahren wird nach zwei Jahren ein Drittel der Mitglieder abgelöst. Die Tagungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich und die Protokolle zu veröffentlichen. Eine neu einzurichtende Kommission soll die wirt-

schaftliche Verwendung der Finanzmittel und die Verwaltung des Vermögens des Tschechischen Radios überwachen. Die Kommission wird durch den Rat ernannt und informiert diesen über ihre Prüfungen und die zu ergreifenden Maßnahmen.

Das Gesetz gibt zudem die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Radios vor. Der Generaldirektor legt in diesem Zusammenhang der Abgeordnetenversammlung den Kodex des Tschechischen Radios zur Verabschiedung vor. Dieser Kodex spezifiziert die Grundsätze der Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Radios. Dabei kann die Nichterfüllung oder Missach-

Jan Fučík
Rundfunkrat
Prag

Gesetz Nr. 193/2002 Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechischen Republik – Novelle des Gesetzes über das Tschechische Radio; abrufbar unter:
<http://www.sbirka.cz/NOVE/02-192.htm>.

CS

DE – Einspeisungsverfügung gegen PrimaCom erlassen

Am 22. April 2002 hat der Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (SLM) gegen die Kabelnetzbetreiberin PrimaCom AG eine Einspeisungsverfügung erlassen.

Hintergrund dieser Verfügung war eine von den beiden öffentlich-rechtlichen Sendern ARD und ZDF Ende Januar gegen die PrimaCom AG erhobene Beschwerde. ARD und ZDF beanstandeten, dass ihre digitalen Programmbouquets in Leipzig von der PrimaCom dem Zuschauer nicht vollständig angeboten würden. Der Vorwurf lautete unter anderem, die PrimaCom habe den Zuschauern wesentliche Programmbestandteile, wie beispielsweise das regionale Fernsehprogramm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt SWR aus Rheinland-Pfalz oder den mit dem ZDF kooperierenden Privatsender CNBC, der im Digitalbouquet des ZDF enthalten

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Siehe hierzu die Pressemitteilung der SLM vom 13. Mai 2002, im Internet abrufbar unter:
http://www.slm-online.de/aktuell/prm02_13.htm#punkt3

DE

FR – Veröffentlichung der Pflichtenhefte der im Bereich des DVB-T vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Sender

Der für Ende des Jahres angekündigte Start des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) erfordert noch weitere rechtliche Anpassungen. Nur wenige Stunden vor dem Rücktritt der Regierung Jospin wurden im französischen Amtsblatt die Pflichtenhefte der im Bereich des DVB-T vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Sender veröffentlicht. Acht der 33 Kanäle werden in öffentlich-rechtlicher Hand sein, so dass über sie unverschlüsselt und unentgeltlich die Sender *France 2*, *France 3*, *La Cinquième*, *ARTE*, die *Chaîne parlementaire*, acht von *France 3* abhängige Regionalsender, der Informationssender *Chaîne d'information continue* und der Sender *Chaîne de rediffusion* zur Wiederausstrahlung von Programmen der drei zurzeit bestehenden öffentlich-rechtlichen Sender angeboten werden können. Mit den neuen Verordnungen werden nicht nur die Pflichtenhefte von *France 2*, *France 3* und des Senders *Télévision du savoir, de la formation et de l'emploi* (Fernsehen für Wissen, Bildung und Beschäftigung), der nunmehr offiziell *La Cinquième* heißt, geändert, damit diese ihren neuen Aufgaben besser gerecht werden können, sondern auch die Pflichtenhefte des Informationssenders *Chaîne d'information continue* sowie des Senders für Wiederausstrahlungen *Chaîne de rediffusion*, die beide speziell für

Amélie Blocman
L'Égipresse

**Verordnung Nr. 2002-750 vom 2. Mai 2002 mit Blick auf die Änderung des Auftrags- und Pflichtenhefts der Gesellschaften *France 2* und *France 3*,
Verordnung Nr. 2002-751 vom 2. Mai 2002 mit Blick auf die Änderung des Auftrags- und Pflichtenhefts der Gesellschaft *Télévision du savoir, de la formation et de l'emploi*,
Verordnung Nr. 2002-753 vom 2. Mai 2002 mit Blick auf die Zustimmung zum Pflichtenheft der Gesellschaft mit der vorläufigen Bezeichnung *La Chaîne de rediffusion*,
Verordnung Nr. 2002-752 vom 2. Mai 2002 mit Blick auf die Zustimmung zum Pflichtenheft der Gesellschaft mit der vorläufigen Bezeichnung *La Chaîne d'information continue***
Amtsblatt, 4. Mai 2002

FR

tung des Kodexes ein Grund für eine Entlassung des Generaldirektors und ein Kündigungsgrund bei Mitarbeitern sein.

Nachdem die zweite Kammer des Tschechischen Parlaments, der Senat, den Vorschlag der Novelle mit Änderungsvorschlägen versehen an die Abgeordnetenversammlung zurückverwiesen hat und die Abgeordnetenversammlung den Vorschlag in der ursprünglichen Form bestätigte, hat der Präsident der Tschechischen Republik ein Veto gegen das Gesetz eingelegt. Grund dafür war, dass nach seiner Ansicht das Gesetz dieselben konzeptionellen Fehler beinhaltet wie die Novelle des Gesetzes über das Tschechische Fernsehen (siehe hierzu IRIS 2001-3: 8). Kritikpunkt ist vor allem, dass die Wahl der Mitglieder des Rates des Tschechischen Radios und die Bewilligung des Kodexes des Tschechischen Radios nur durch die Abgeordneten der Abgeordnetenversammlung erfolgt. Es solle zumindest der Senat als zweite Kammer des Parlaments an diesen Entscheidungsprozessen beteiligt werden, um eine von parteipolitischen Interessen unabhängige Entscheidung zu gewährleisten. Die Abgeordnetenversammlung des Parlaments hat das Veto des Präsidenten jedoch am 9. Mai 2002 überstimmt. Das Gesetz konnte somit am 22. Mai 2002 in Kraft treten. ■

ist, vorenthalten und deren Weiterverbreitung innerhalb der Bouquets unterlassen. Dies stelle einen Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag dar. Die PrimaCom, die mit CNBC einen eigenständigen Vertrag über die Weiterverbreitung geschlossen hatte, reagierte auf die Vorwürfe mit Unverständnis. Man respektiere die Weiterverbreitungspflichten für „ARD Digital“ und „ZDF vision“, sehe aber nicht ein, dass hierunter auch private, rein werbefinanzierte Gastprogramme fielen. Daraufhin hatte die SLM gegen das Unternehmen ein Aufsichtsverfahren eingeleitet, dass nunmehr zum Erlass der Einspeisungsverfügung führte.

Die SLM entscheidet darin, dass es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern nach § 19 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages gestattet ist, auch kommerzielle Programme in ihre Digitalbouquets aufzunehmen und dass diese von der Weiterverbreitungspflicht des § 52 Rundfunkstaatsvertrages mit umfasst werden. Der PrimaCom AG bleibt allerdings die Möglichkeit, sich mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Verfügung zu wehren. ■

das digitale terrestrische Fernsehen konzipiert wurden. Aufgabe des zukünftigen Informationssenders wird es sein, den Fernsehteilnehmern einen durchgehenden Informationsdienst zu aktuellen Fragen in Frankreich und in der Welt zu bieten. Der Sender hat dabei auf den pluralistischen Zugang der politischen Gruppierungen in Form von vergleichbaren Sendebedingungen zu achten. Die Ausstrahlung von Sendungen bzw. Bildern zu Gerichtsverfahren erfordert besondere Wachsamkeit mit Blick auf die Beachtung der Unschuldsvermutung, des Privatlebens sowie der Wahrung der Anonymität von minderjährigen Straftätern. Bis zu 20% seiner Sendezeit kann der Sender für audiovisuelle Werke verwenden, darf aber keine programmfüllenden Spielfilme ausstrahlen. Der Sender *Chaîne de rediffusion* soll als kultureller Bildungssender eine Auswahl der besten Programme der öffentlich-rechtlichen Sender bieten, dabei aber auch gleichzeitig eine eigene Identität durch die Ausstrahlung von Sendungen, die er selbst produziert oder kauft, entwickeln.

Es werden zudem Änderungen an den Auftrags- und Pflichtenheften von *France 2* und *France 3* vorgenommen. Die neuen Pflichtenhefte stellen somit, seitdem die Europäische Kommission am 15. November 2001 eine genaue offizielle Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags gefordert hatte, das erste neue Element dar, mit dem der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften festgelegt wird. In Anbetracht der Änderungen, die das Gesetz vom 1. August 2000 mit sich bringt, wird in der Präambel die Einrichtung von *France Télévision* erklärt. Zudem werden die Beziehungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften der Gruppe geregelt, um deren Rolle so besser zu definieren. Ferner wird die Zeit für Werbespots von zwölf auf acht Minuten pro Stunde reduziert. Die Verordnung sieht schließlich die Anwendung der neuen Regelungen mit Blick auf den Beitrag der Programmanbieter zur Herstellung und Ausstrahlung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen vor (siehe IRIS 2002-2: 8). ■

FR – Prüfung der Konsequenzen aus den bei Canal+ vorgenommenen Veränderungen durch den CSA

Unmittelbar nachdem der Präsident der Gesellschaft *Vivendi Universal*, Jean-Marie Messier, am 16. April 2002 angekündigt hatte, Xavier Couture werde Pierre Lescure an der Spitze der Leitung der Gruppe Canal+ ablösen, beräumte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) eine Anhörung Lescures, dem Unterzeichner der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem CSA, sowie Messiers an. Der CSA will damit gewährleisten, dass Canal+ sämtliche Verpflichtungen, die in besagter Vereinbarung aufgezählt sind, strikt einhalten und auf die redaktionelle Unabhängigkeit des Senders mit Blick auf den Hauptaktionär *Vivendi Universal* achten wird, so wie dies in der in Artikel 5 der mit dem CSA geschlossenen Vereinbarung erwähnten Charta festgelegt ist. Der CSA vertritt die Auffassung, der Weggang des Generaldirektors des Senders, Olivennes, sowie Lescures könne gemäss Artikel 42-3 des Gesetzes von 30. September 1986 in Abänderung zur Folge haben, dass die Sendelizenz ohne vorherige Mahnung zurückgenommen werden könne, wenn wesentliche Veränderungen der Gegebenheiten im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals, bzw. der Leitungsorgane oder die Finanzierungsmodalitäten stattfänden. Im Bemühen darum sicherzustellen, dass *Vivendi Universal* seinen Verpflichtungen mit Blick auf die Unabhängigkeit des Senders und die Ausstrahlung französischer Filmproduktionen nachkommt, sandte der CSA Messier am 23. April ein Schreiben, in dem u. a. folgende Forderungen vorgebracht werden: Bestätigung

Amélie Blocman
Légipresse

Mitteilung des CSA Nr. 484 vom 17. April 2002

Schreiben des CSA, Mai 2002, S. 13

FR

GB – Vorlage-Entwurf zur Reform der Vorschriften für den Kommunikationsbereich und der Medienkonzentration veröffentlicht

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat einen Vorlage-Entwurf zur Umsetzung der Vorschläge, die Ende 2000 in einem Weißpapier zum Kommunikationsbereich dargelegt wurden, veröffentlicht (siehe IRIS 2001-1: 8). Die Beratungen zur Vorlage werden bis zum 2. August 2002 andauern; ein gemeinsamer Ausschuss der beiden Parlamentskammern wird die Vorlage während dieser Zeit ebenfalls eingehend prüfen und am 7. August einen Bericht vorlegen. Man geht davon aus, dass die Vorlage in der nächsten Parlamentsitzung eingebracht und Ende 2003 Gesetzeskraft erlangen wird.

Die wesentlichen in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen lauten folgendermaßen: Eine neue einheitliche Regulierungsbehörde, das *Office of Communications* (Amt für Kommunikation - OFCOM) wird eingesetzt, um die fünf bestehenden Regulierungsbehörden (die Unabhängige Fernsehkommission, die Kommission für Rundfunkstandards, die Rundfunkbehörde, das Amt für Telekommunikation (OfTel) und das Amt für Funkkommunikation) zu ersetzen. Das OFCOM wird somit für die Regulierung der Rundfunkmedien als auch der elektronischen Kommunikationsnetzwerke und -dienste zuständig sein. Zudem übernimmt es noch die Verantwortung für die Verwaltung des Frequenzspektrums. Die Hauptausschüsse, die außerhalb der rechtlichen Zuständigkeit des OFCOM bleiben wird, ist die Aufsicht über die BBC, insbesondere die Gewährleistung, dass die BBC ihren öffentlich-rechtlichen Aufgaben nachkommt; die diesbezüglichen Regierungspläne werden später veröffentlicht.

der redaktionellen Unabhängigkeit des Senders in der Vereinbarung und dem Anhang der zwischen *Vivendi Universal* und dem CSA in 2000 vereinbarten Charta; Einbeziehung der neuen, in der Verordnung vom 28. Dezember 2001 vorgesehenen Produktionsverpflichtungen, insbesondere der Klausel zur Bewahrung der Vielfalt ebenso wie der Bestimmungen der Branchenvereinbarung vom 20. Mai 2000 in der Vereinbarung; Bekräftigung des Verzichts auf jegliche tarifliche Nichtgleichbehandlung von Produktionsunternehmen, die als unabhängig und solchen, die als nicht-unabhängig betrachtet werden; schriftliche Bestätigung von Seiten der neuen Leitung der bislang mündlich ausgehandelten Verpflichtungen, was den Kauf der Rechte an künftigen Filmen durch den Sender angeht; halbjährliche Vorlage beim CSA der konsolidierten Abschlüsse der Gruppe; Bestätigung, dass es zu keiner Trennung zwischen Vertrieb und Redaktion des Senders kommt. Ungeachtet der Zustimmung Messiers verlangte der CSA am 28. Mai 2002 weitere Präzisierungen von Seiten der neuen Leitung von *Vivendi Universal* unter dem Hinweis, die Antworten ließen noch Fragen offen, was die Anwendung von Artikel 42-3 des Gesetzes von 1986 angehe. Der Wortlaut der zwischen *Vivendi Universal* und dem CSA vereinbarten Charta, die der Vereinbarung als Anlage beigelegt werden soll, sei, so der CSA, formal und inhaltlich nicht mehr an die seit ihrer Verfassung im Juli 2000 innerhalb der Gruppe erfolgte Entwicklung angepasst. Dies gilt insbesondere für die jüngsten Veränderungen innerhalb der Direktion, die seit dem Schreiben des CSA am 23. April 2002 vorgenommen wurden. Canal+ soll somit bestimmte Punkte, die nach Auffassung des CSA noch zu klären sind, genauer präzisieren. Erwähnenswert ist hier auch die Tatsache, dass der CSA im Januar die Regierung um eine Stellungnahme von Seiten des Staatsrates ersucht hatte. Es ging ihm darum sicherzustellen, dass die Kapitalbeteiligung von Canal+ nach den kapitalintensiven Operationen, die *Vivendi Universal* in den Vereinigten Staaten durchgeführt hatte, in Übereinstimmung mit Artikel 40 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung ist. In besagtem Artikel wird der direkte bzw. indirekte außergemeinschaftliche Aktienanteil am Kapital von Gesellschaften, die über Sendelizenzen verfügen, auf 20% beschränkt. Der für die kommenden Wochen erwartete Entscheid des Staatsrates könnte die Situation des Senders noch schwieriger als ohnehin gestalten. ■

Für die Regulierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter (BBC und Channel 3, 4 und 5) ist ein neues, mehr auf Selbstkontrolle gründendes System vorgesehen. Das OFCOM wird alle drei Jahre einen Bericht dazu vorlegen, inwieweit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich abdecken, den in der Vorlage festgelegten Verpflichtungen nachgekommen sind. Dazu gehört die Bereitstellung verschiedener qualitativ hochwertiger und diversifizierter Programmangebote. Im Bericht werden Erklärungen zur Programmpolitik berücksichtigt, die von den Rundfunkveranstaltern jährlich abzugeben sind und in denen ausgeführt wird, wie die Aufgaben in den kommenden Jahren erfüllt werden sollen, bzw. wie sie in den vorangegangenen Jahren erfüllt worden sind. Sollte sich diese Regelung als unbefriedigend erweisen, kann das OFCOM dieses Verfahren durch eine umfassendere Regulierung ersetzen; es ist befugt, Sanktionen, einschließlich beträchtlicher Geldstrafen, zu verhängen, wenn Lizenzbedingungen, auch für den öffentlich-rechtlichen Bereich, verletzt werden.

Kontroverse Veränderungen sind ebenfalls für die Vorschriften zur Medienkonzentration vorgeschlagen worden. Die Regierung wird das Verbot, dass besagt, dass der Besitz an Rundfunkveranstaltern für Nicht-EWR-Mitglieder untersagt ist, aufheben und somit Möglichkeiten für die Übernahme durch US-amerikanische Medienunternehmen eröffnen. Ebenso wird es die Besitzbeschränkungen für Werbeagenturen aufheben und die für religiöse Organisationen lockern. Die Vorschriften für Kapitalverflechtung bei Medienbesitz werden ebenfalls gelockert, obwohl es einem Eigner eines 20-prozentigen Anteils am nationalen Zeitungsmarkt (wie z. B. *News International*) nach wie vor ver-

Tony Prosser
School of Law
Universität
Glasgow

boten sein wird, mehr als 20 % der Anteile an einem Channel-3-Dienst zu halten; Besitz an Channel 5 ist hingegen

Vorlage-Entwurf für den Kommunikationsbereich (Mai 2002), Ministerium für Handel und Industrie und Ministerium für Kultur, Medien und Sport, abrufbar unter:
<http://www.communicationsbill.gov.uk/>

LU – Neues Orientierungsdokument zur Reform des Gesetzes über elektronische Medien

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg hat ein neues Orientierungsdokument veröffentlicht, in dem sie ihre Absichten hinsichtlich der bevorstehenden Reform des Gesetzes über elektronische Medien von 1991 darlegt. Das Dokument mit dem Titel *Orientations pour une nouvelle législation sur la radio et la télévision*, welches am 14. März 2002 veröffentlicht wurde, ist der Beitrag der Exekutive zu einer Parlamentsdebatte zu diesem Thema, das im Juni 2002 behandelt werden soll. Da die Erarbeitung des neuen Gesetzentwurfs erst nach der parlamentarischen Anhörung beginnen wird, ist nicht damit zu rechnen, dass die Reformen vor 2003 in Kraft treten werden (die Legislaturperiode des derzeitigen Parlaments endet im Juni 2004).

Im Dokument wird die Absicht der Regierung zum Ausdruck gebracht, die Gesetzgebung einfacher und klarer zu gestalten und Verwaltungsprozesse zu beschleunigen.

Nach Meinung der Regierung ermöglicht der technische Fortschritt, insbesondere die Entwicklung des Digitalrund-

erlaubt. Die Lizenzinhaber für Channel 3 dürfen sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen. Auch der gemeinsame Besitz von Channel-3- und Channel-5-Lizenzen wird erlaubt sein.

Die Gesetzesvorlage sieht ebenfalls wichtige Veränderungen im Telekommunikationsbereich vor, wodurch in erster Linie europäische Liberalisierungsentwicklungen umgesetzt werden; dies beinhaltet auch die Abschaffung der Lizenzpflicht für Telekommunikationssysteme. ■

funks, eine Aufgabe der derzeitigen restriktiven Gesetzgebung, nach der Fernseh- und Hörfunksender eine Rundfunklizenz beantragen müssen. Beschränkungen der Frequenznutzung sollten nur dort beibehalten werden, wo dies auf Grund technologischer Engpässe erforderlich ist (das Dokument nennt hier analoges Radio und Fernsehen und die Verpflichtung für Kabelnetze zur Übertragung bestimmter Sendungen).

Die zukünftige Gesetzgebung könnte auch eine klarere Abgrenzung zwischen den technischen Vorschriften und deren Überwachung einerseits und den Vorschriften zu Programminhalten andererseits gewährleisten. Erstere würden der Telekommunikationsgesetzgebung unterstellt, während inhaltliche Fragen zum größten Teil nach derselben Gesetzgebung behandelt würden, die für die Druckmedien gilt, wobei nur wenige spezifische Bestimmungen für Rundfunkveranstalter in Form öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorgesehen wären.

In einem wichtigen Abschnitt des Orientierungsdokuments wird der Vorschlag der Regierung für eine neue Rahmengesetzgebung behandelt, die die Schaffung einer neuen unabhängigen Regulierungsbehörde mitbeinhaltet, welche sowohl für die Autorisierung wie auch für deren Einhaltung zuständig wäre und dabei auch Sanktionen verhängen dürfte. Nach den Plänen der Regierung würden die Vollmachten dieses Organs bei einem aus drei unbefristet ernannten Mitgliedern bestehenden Vorstand angesiedelt, dessen Tätigkeit von einem Aufsichtsrat kontrolliert wird. ■

Marc Thewes
Avocat à la Cour,
Chargé de Cours au
Centre Universitaire
de Luxembourg

Orientations pour une nouvelle législation sur la radio et la télévision, 14. März 2002, verabschiedet vom Regierungsrat am 1. März 2002, abrufbar unter:
<http://www.gouvernement.lu/gouv/fr/act/0203/14bilgen/orientation.rtf>
Zusammenfassung des Regierungsratstreffens vom 1. März 2002, abrufbar unter:
<http://www.gouvernement.lu/gouv/fr/act/0203/01conseil/01conseil.html>

FR

PL – Diskussion über neuen Entwurf zum Rundfunkgesetz

Am 27. März 2002 übermittelte der polnische Premierminister dem Sprecher des Parlaments einen umfangreichen Änderungsentwurf zum (geänderten) Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 und leitete damit das Gesetzgebungsverfahren ein (siehe IRIS 2002-5: 6).

Der Entwurf umfasst eine Reihe neuer Vorschriften. Die problematischsten und meistdebattierten davon sind wahrscheinlich die Bestimmungen über die Medienkonzentration. Artikel 36 Absatz 3 des Entwurfs sieht vor, in welchen Fällen keine Rundfunkkonzession erteilt wird:

1. wenn der Antragsteller, der eine Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms über ein Netz von Sendestationen mit einer technischen Reichweite von mehr als 80 % der Gesamtbevölkerung beantragt, bereits ein Hörfunk- oder Fernsehprogramm dieser Reichweite ausstrahlt oder Eigentümer einer überregionalen Tageszeitung bzw. Zeitschrift ist;

2. wenn der Antragsteller, der eine Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms über (eine) Sendestation(en) beantragt, dessen technische Reichweite eine Stadt mit über 100.000 Einwohnern erreicht, bereits ein Hörfunk- oder Fernsehprogramm über Sendestationen ausstrahlt, deren technische Reichweite mehr als 80 % der Landesbevölkerung abdeckt;

3. wenn der Antragsteller, der die Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms über (eine) Sendestation(en) beantragt, deren technische Reichweite eine Stadt mit bis zu 200.000 Einwohnern abdeckt, in diesem Gebiet bereits ein anderes einschlägiges Hörfunk- bzw. Fernsehprogramm ausstrahlt;

4. wenn der Antragsteller, der eine Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms über (eine) Sendestation(en), deren Reichweite eine Stadt mit mehr als 200.000 Einwohnern in diesem Gebiet abdeckt, bereits ein oder mehrere weitere einschlägige Hörfunk- oder Fernsehprogramme ausstrahlt;

5. wenn der Antragsteller, der eine Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms beantragt, im selben Gebiet ein vergleichbares Hörfunk- oder Fernsehprogramm ausstrahlt.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen wird der Antrag eines Unternehmens ohne eigenständigen Rechtsstatus dem dominierenden Mutterunternehmen im Sinne des Gesetzes über Wettbewerb und Verbraucherschutz vom 15. Dezember 2000 zugerechnet.

Erfüllt ein Unternehmen die oben genannten Negativ-Kriterien, darf es weder mehr als 20 % des Stammkapitals am lizenzhaltenden Unternehmen direkt oder indirekt besitzen, noch die diesbezüglichen Rechte ausüben. Rechtliche Schritte, die diese Bestimmung verletzen, sind nichtig und rechtsungültig.

Die genannten Vorschriften gelten nicht für Programme, die ausschließlich über Satellit bzw. Kabelnetz verbreitet werden, oder für Programmdienste, die zu Satelliten- bzw. terrestrischen Multiplexsignalen gehören. Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter.

Der Entwurf löste eine breite Debatte über neue Vorschläge aus. Nach Angaben der Regierung sollen die neuen Bestimmungen lediglich die Schaffung von Monopolen verhindern. Die privaten Medien behaupten jedoch, diese Vorschriften würden die Entwicklung privater elektronischer

Małgorzata Pęk
Nationaler
Rundfunkrat,
Warschau

Medien einschränken und diese weniger wettbewerbsfähig als ausländische Investoren auf dem polnischen Markt

Weitere Informationen sind auf der NRR-Website abrufbar:
<http://www.krrit.gov.pl/stronykrrit/nowelizacja.htm>

PL

PT – Neues Fernseh-Gesetz reduziert die Macht des RTP-Beirats

Helena Sousa
Departamento de
Ciências da
Comunicação
Universidade do Minho

Am 23. Mai 2002 stimmte das portugiesische Parlament einer Änderung des *Lei de Televisão* (Fernseh-Gesetz Nr. 31-A/98 vom 14. Juli) zu, mit der das Vetorecht des *Conselho de Opinião* (Beirat) des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters in Bezug auf den von der Regierung ernannten Verwaltungsrat der Rundfunkgesellschaft gestrichen wurde.

Decreto n° 3/IX, Segunda Alteração à Lei n° 31-A/98, de 14 de Julho (Aprova a Lei de Televisão), alterada pela Lei n° 8/2002, de 11 de Fevereiro (Zweite Änderung des Fernseh-Gesetzes Nr. 31-A/98 vom 14. Juli), demnächst abrufbar unter:

<http://www.assembleiadarpublica.pt/>

Deliberação do Conselho de Ministros (9 de Maio de 2002) (Beratungen des Ministerrats vom 9. Mai 2002), abrufbar unter: www.portugal.gov.pt oder www.portugal.gov.pt/PortalDoGoverno/Conselho.../DeliberacaoCM20020509

“Parecer do Conselho de Opinião sobre a composição do novo Conselho de Administração da RTP”, 16. Mai 2002 (Stellungnahme des Beirats zur Zusammensetzung von RTPs neuem Verwaltungsrat), abrufbar unter:

http://www.naodesligue.com/rtp/artigo.asp?cod_artigo=134007

Proposta de Lei n°4/IX, Altera a Lei n°31-A/98, de 14 de Julho (Gesetzesentwurf Nr. 4/IX zur Änderung von Gesetz Nr. 31-A/98 vom 14. Juli), demnächst abrufbar unter:

www.assembleiadarpublica.pt

Lei da Televisão (Fernseh-Gesetz), Lei n° 31-A/98 vom 14. Juli, abrufbar unter:

http://www.aacs.pt/legislacao/lei_da_televisao.htm

PT

RO – Gesetzesentwurf zur Regelung elektronischer Medien

Nach einem Gesetzesentwurf vom Mai 2002 soll das gegenwärtig gültige *Legea Audiovizualului Nr. 48 din 21 mai 1992, modificata prin OUG 48/1999, aprobata, modificata si completata prin Legea Nr. 145 din 26 iulie 2000* (Gesetz Nr. 48 vom 21. Mai 1992 über die Tätigkeit der elektronischen Medien in Rumänien) ersetzt werden.

Nachdem das Gesetz Nr. 48 in den letzten Jahren mehrmals verändert wurde, sollen nun neue Gesetzesvorschriften den einschlägigen EU-Richtlinien besser Rechnung tragen. Nach dem Gesetzesentwurf wird die einzige zur Ausübung der Kontrolle über den Programminhalt im Rundfunk befugte Autorität der *Consiliul National al Audiovizualului* (Nationale Rat für Audiovisuelles – CNA) sein. Zur Zeit ist der CNA eine aus 11 Mitgliedern bestehende Körperschaft, die unter Parlamentskontrolle steht. Dabei werden drei Mitglieder vom Senat, drei von der Abgeordnetenversammlung, zwei vom Präsidenten des Landes und drei von der Regierung ernannt. Allein der CNA ist und soll befugt sein, Lizenzen für die Pro-

Mariana Stoican,
Radio Rumänien
International

Zu dem Entwurf siehe die Website des Abgeordnetenhauses:
http://www.cdep.ro/pls/proiecte/upl_pck.proiect?cam=2&idp=3160

RO

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

AT – Kampf gegen Computerkriminalität wird verstärkt

Mitte April wurde der erste Bericht der im Innenministerium eingerichteten Zentralstelle zur Bekämpfung von Computer- und Internet-Kriminalität vorgestellt. Die genannte Spezialeinheit besteht seit 1. August 1999 und ist der Abteilung „Zentrale kriminalpolizeiliche Dienste“ innerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zugeordnet.

Albrecht Haller
Universität Wien

machen. Der Nationale Rundfunkrat (NRR) verwies in einer Erklärung vom 23. April 2002 auf den Entwurf und auf die von der Regierung vorgenommenen Änderungen. Hinsichtlich der Regierungsvorschläge zur weiteren Einschränkung der Medienkonzentration und im Lichte der in der öffentlichen Diskussion gefallenen Bemerkungen hält die Aufsichtsbehörde die Überprüfung der diesbezüglichen Entwurfsbestimmungen (insbesondere der ursprünglichen Vorschläge des NRR, die keine weitere Einschränkung des Pressemarktes bedeuteten - siehe IRIS 2002-3: 10) für sinnvoll. ■

In Reaktion auf die Entscheidung des Ministerrates vom 9. Mai 2002, innerhalb von sechs Monaten eine neue staatliche Rundfunkgesellschaft mit einem einzigen generalistischen Kanal zu errichten, veröffentlichte RTPs Beirat am 16. Mai 2002 eine verbindliche Stellungnahme, in der er sich negativ zum neuen Top-Management-Team, das fünf von der Regierung ernannte Mitglieder umfaßt, äußerte.

Die Regierung betrachtete diese Entscheidung als widerrechtlich und verkündete noch am gleichen Tag – nach einer Tagung des Ministerrats – ihre Absicht, das Gesetz zu ändern. Der Regierung zufolge gibt das Fernseh-Gesetz dem Beirat zwar das Recht, eine Stellungnahme zur Zusammensetzung eines neu vorgeschlagenen Verwaltungsrates abzugeben, nicht aber zur Rundfunkpolitik der Regierung. Der Beirat von RTP brachte dagegen vor, seine Entscheidung stehe völlig im Einklang mit dem Gesetz und der etablierten Rechtspraxis. In einer öffentlichen Stellungnahme legte der Beirat dar, dass bei der Bewertung eines vorgeschlagenen Verwaltungsrates die Analyse der Lebensläufe einzelner Personen nicht getrennt werden könne von dem Projekt, dass die Personen durchzuführen hätten.

Die Änderung des Fernseh-Gesetzes wartet nun auf ihre Verkündung durch den Präsidenten. ■

gramme der elektronischen Medien zu erteilen, eine zweite, sogenannte „Sendelizenz“ (betreffend die Programmfrequenzen) soll nun – und darin besteht die Neuerung – von einer neu zu schaffenden *Autoritatea de Reglementare in Comunicatii* (Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich) gewährt werden. Die Dauer einer Sendelizenz soll neun Jahre betragen. Der Entwurf sieht auch vor, dass der CNA befugt sein soll, gemeinsam mit der Regulierungsbehörde alle vier Jahre eine öffentliche Ausschreibung zu organisieren, um eine auf die Ermittlung des Zuschauer-/Höreranteils spezialisierte Institution zu ermitteln, der diese Ermittlung und die Berechnung der Marktanteile im Bereich der elektronischen Medien anvertraut werden soll. Andere Vorschriften des neuen Gesetzesentwurfs sehen vor, dass den europäischen Produktionen der Hauptanteil der Sendezeit (*o proportie majoritara*, also „mehrheitlich“) vorbehalten sein muss. Die Sendezeit für Werbespots und Teleshopping in den Programmen der privaten Fernsehanstalten soll nicht mehr als 12 Minuten pro Sendestunde überschreiten dürfen, für das öffentlich-rechtliche Fernsehen sind für Werbung 8 Minuten pro Sendestunde vorgesehen. Zudem soll das öffentlich-rechtliche Fernsehen Werbung nur noch zwischen einzelnen Programmpunkten übertragen dürfen, so dass z.B. Filmunterbrechungen unzulässig würden. ■

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass sowohl die Zahl der Hacker- und Virenattacken als auch die Zahl der Wirtschaftsdelikte stark angestiegen ist. In Reaktion darauf hat der Innenminister fünf Maßnahmen angekündigt, nämlich: das geplante Büro zur Bekämpfung der IT-Kriminalität innerhalb des neuen Bundeskriminalamtes noch in diesem Jahr einzurichten und sowohl personell als auch technisch auszustatten; auch auf Ebene der Bundesländer Stellen zur Bekämpfung der IT-Kriminalität einzurichten; die

Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996 und das Fremdenrecht 1997 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002), abrufbar auf:
http://www.parlinkom.gov.at/pd/pm/XXI/ME/his/003/ME00308_.html

DE

NO – Erste Verurteilung wegen der Verbreitung rassistischer Materialien über das Internet

Am 22. April 2002 verurteilte das *Asker og Bærum Tingrett* (*Asker* und *Bærum* Bezirksgericht - ein Gericht der ersten Instanz) als erstes norwegisches Gericht eine Person (im Folgenden „T.“ genannt) wegen öffentlicher Verbreitung rassistischer Materialien über das Internet und in Printmedien zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung (30 Tage).

Der 59-jährige T. ist einer der führenden Köpfe einer Organisation mit dem Namen *Vigrid*. Diese Organisation glaubt an rassische Überlegenheit und hat das jüdische Volk zu ihrem Erzfeind erklärt. Auf der Website und in der Monatszeitschrift der Organisation hat *Vigrid* seine Ansichten in Erklärungen dargelegt, in denen die Überlegenheit der weißen Rasse postuliert und die Juden der Pädophilie, Nekrophilie, Sodomie und des Sklavenhandels mit weißen Frauen nicht jüdischen Glaubens bezichtigt werden.

Aufgrund dieser Erklärungen zog die Staatsanwaltschaft T. wegen Verstoßes gegen *Straffeloven* §135a (Allgemeines Strafgesetzbuch – *strl.*) zur Verantwortung. Die Vorschrift verbietet Äußerungen, die Einzelpersonen oder Personengruppen wegen ihres Glaubens, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft bedrohen, beleidigen oder Hass, Verfolgung oder Geringschätzung aussetzen. Bei der Bewertung der Anklagepunkte befand das Gericht, dass die aktive Rolle T.s auf der *Vigrid*-Website und die Tatsache, dass er der alleinige Herausgeber der Monats-

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft auszuweiten; die internationale Kooperation zu intensivieren und das Problembewusstsein in der Bevölkerung zu schärfen.

Parallel dazu hat das Justizministerium im März einen Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz 2002 vorgestellt. Dieser Entwurf enthält unter anderem eine ganze Reihe von neuen Straftatbeständen im Bereich der Computerkriminalität. Die vom Justizministerium für Stellungnahmen gesetzte sogenannte Begutachtungsfrist ist am 25. April abgelaufen, sodass für die nähere Zukunft mit der Einbringung einer Regierungsvorlage im Parlament zu rechnen ist. ■

zeitschrift ist, ihn für den Inhalt beider Veröffentlichungen verantwortlich machen. Um mit Sicherheit feststellen zu können, dass die obigen Aussagen einen Verstoß gegen §135a *strl.* darstellen, hat das Gericht Zweck und Umfang von §135a *strl.* einerseits und die Meinungs- und Religionsfreiheit andererseits gegeneinander abgewogen. Die Religionsfreiheit wurde geprüft, da die nordische Mythologie und die Verehrung nordischer Gottheiten bei *Vigrid* eine wichtige Rolle spielen.

Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, welche die Verbreitung rassistischer Ideen verhindern soll, bildete den Hintergrund für die Anwendung des §135a *strl.* Die Meinungs- und die Religionsfreiheit sind durch die norwegische Verfassung sowie durch verschiedene internationale Rechtsinstrumente geschützt. Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der rassistische Äußerungen nur sehr begrenzten Schutz genießen. *Høyesteretten* (der Oberste Gerichtshof) hat sich in früheren Fällen für einen relativ großen Spielraum bei unglücklichen und geschmacklosen Äußerungen ausgesprochen.

Asker og Bærum Tingrett war allerdings der Ansicht, die Erklärung T.s seien von derart extremer rassistischer Natur gewesen, dass sie nicht durch die Meinungs- und die Religionsfreiheit geschützt seien. *Asker og Bærum Tingrett* unterstrich, dass die Erklärungen nicht als einzelne oder spontane Äußerungen gewertet werden könnten. Die fraglichen Äußerungen seien Teil einer beträchtlichen Anzahl von vergleichbaren Äußerungen, die von einer von T. geführten Organisation getätigt würden, die versuche, insbesondere junge Menschen zu rekrutieren.

Das Gericht schlussfolgerte, dass T. beleidigende und abschätzige Erklärungen über Juden und Farbige in Norwegen abgegeben habe, was diese Hass und Verfolgung aussetze. T. wurde zu insgesamt 75 Tagen Freiheitsentzug verurteilt (davon 45 auf Bewährung). T. kann Rechtsmittel gegen dieses Urteil einlegen. ■

schaft „Media Vision“, Eigentümerin des privaten TV-Senders „Vision Plus“, hatte einen Vertrag mit *Albautor* über die Zahlung von Lizenzgebühren im Einklang mit dem albanischen Gesetz Nr. 8410 „über das öffentlich-rechtliche und das private Fernsehen und Radio in der Republik Albanien“ vom 30. September 1998 geschlossen. Die Unterzeichnung solcher Verträge ist die Voraussetzung, um von den staatlichen Behörden eine Lizenz für (privaten) Rundfunk zu erhalten. „Media Vision“ war allerdings der Verpflichtung, die Forderungen von *Albautor* zu begleichen, nicht nachgekommen.

Ein weiterer Fall wurde vom Gericht von Tirana am 20. März 2002 entschieden; hier ging es um *Albautor* und den privaten Fernsehsender „*Telenorba shqiptare*“ (Albanische Telenorba). Dem Zivilgesetzbuch der Republik Albanien entsprechend, wurde dem Rundfunksender aufgegeben, seine urheberrechtlichen Verpflichtungen aus einem Vertrag ähnlich dem oben genannten zu erfüllen.

Im Hinblick auf urheberrechtliche Pflichten wurde schließlich der „IDA“, dem größten privaten albanischen Filmverleih, im April 2002 auferlegt, EUR 3000 für die Nutzung und Vervielfältigung von Filmmaterial an das Nationale Kinematographie-Zentrum zu zahlen. ■

Esther Mollen
Norwegisches
Forschungszentrum
für Computer
und Recht
Universität Oslo

Asker og Bærum Tingrett, 22-04-02 nr.02-136M;
Almindelig borgerlig *Straffelov* (*Straffeloven*), 1902-05-22 Nr.10 (Allgemeines Strafgesetzbuch, Gesetz vom 22. Mai 1902 Nr. 10), abrufbar unter:
<http://www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19020522-010-eng.doc> (EN),
<http://www.lovdato.no/all/nl-19020522-010.html> (NO);
Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 1965, abrufbar unter: http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/d_icerd.htm;
Kongeriget Norges Grundlov, given i Rigsforsamlingen paa Eidsvold den 17de Mai 1814, (Grunnloven), 1814-05-17 (Verfassung des Königreichs Norwegen vom 17. Mai 1814), abrufbar unter: <http://www.odin.dep.no/odin/engelsk/norway/system/032005-990424/>

EN-NO

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AL – Gerichte schützen das Urheberrecht

In den letzten drei Monaten wurden drei Entscheidungen zum Schutz des Urheberrechts erlassen. Die Fälle betrafen Klagen der Vereinigung *Albautor*, der einzigen privaten Wertungsgesellschaft für den Rundfunksektor in Albanien, und des *Qendra Kombetare e Kinematografise* (Nationales Kinematographie-Zentrum), eines staatlichen Gremiums, das die Produktion und Distribution von Kinowerken überwacht. In allen Fällen ging es um die Zahlung von urheberrechtlichen Gebühren.

Am 21. Dezember 2001 verurteilte das Gericht von Tirana – in einer Strafsache – die private Rundfunkgesellschaft „Media Vision“ und erlegte ihr eine Geldstrafe in Höhe von EUR 15,000 auf. Die Entscheidung wurde auf Artikel 419 des Strafgesetzbuchs der Republik Albanien gestützt. Die Gesell-

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

Entscheidung des Gerichts von Tirana, Nr. 4378, 21. Dezember 2001,
Entscheidung des Gerichts von Tirana, Nr. 1109, 20. März 2002,
Entscheidung des Gerichts von Tirana, noch nicht veröffentlicht

SQ

DE – Neuregelung des Jugendschutzes

Im Mai wurde in Form bekannt gewordener Entwürfe eines Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz im Rundfunk und in den Telemedien und eines Jugendschutzgesetzes ein weiterer Anlauf zur Neuregelung des Jugendschutzes eingeleitet. Bislang gelten im Bereich des Jugendschutzes unterschiedliche Regelungen für Rundfunk, Mediendienste und Teledienste. Daneben gibt es allgemeine Jugendschutzgesetze (das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte und das Gesetz zum Schutz Jugendlicher in der Öffentlichkeit), die ebenfalls auf audiovisuelle Medien Anwendung finden. Die Zuständigkeit für den Jugendschutz im Rundfunk und in den Mediendiensten liegt dabei bei den Ländern, im Übrigen (für Teledienste, Schriften, Medieninhalte und den allgemeinen Jugendschutz) ist der Bund zuständig. Die Einhaltung der Jugendschutzregeln wird dementsprechend von zahlreichen Behörden auf Bundes- und Länderebene überwacht. Daneben gibt es für einzelne Bereiche Selbstregulierungsorganisationen, deren Verhältnis zur staatlichen Aufsicht nicht in jedem Fall geklärt ist. Ziel der Reform ist es nun, diese Zersplitterung des Jugendschutzrechts weitgehend zu beseitigen und den materiellen Jugendschutz und die Aufsichtsstrukturen in Deutschland zu vereinheitlichen.

Zur Umsetzung dieses Zieles ist im Hinblick auf die geteilten Zuständigkeiten ein Gesetz auf Bundesebene (Jugend-

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

**Diskussionsgrundlage für den Entwurf eines Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMSStV), abrufbar unter: www.ra-doeerre.de/jmstv.pdf
Entwurf eines Jugendschutzgesetzes (JuSchG), abrufbar unter:
http://www.bmfsfj.de/top/dokumente/Pressemittteilung/ix_79408.htm?template=sin&id=79408&script=1&ixepf=79408**

DE

FR – Bestimmungen zur Werbung im Fadenkreuz der Europäischen Kommission

Am 7. Mai 2002 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich beschlossen. Mit Blick auf die Verordnung vom 27. März 1992, in deren Artikel 8 Fernsehwerbung von Literaturverlagen, Kino, Presse und Vertriebsunternehmen untersagt wird, soll Frankreich eine Mahnung zukommen. Der Beschluss gründet auf zwei Klagen, zum einen auf der eines Vertriebsunternehmens für belgische Möbel, dem untersagt worden war, Werbung auf *France 3-Nord* auszustrahlen, zum anderen auf der *des Syndicat de la presse magazine* (Gewerkschaft der Zeitschriftenpresse - *SMPM*), die insbesondere vom Preserverlag *Emap*, der auf dem Sender *M6* keine Werbung für seine Zeitschrift *FHM* machen durfte, unterstützt wird. Frankreich rechtfertigt seine Regelung mit der Notwendigkeit, für Pluralismus in der Presse, kulturelle Vielfalt und den Schutz des Kleinhandels sorgen zu müssen. Diese Argumentation scheint die Brüsseler Behörden jedoch nicht überzeugt zu haben. Hier wird vielmehr die Auffassung vertreten, die strittige Verordnung beeinträchtigt den Grundsatz des freien Dienstverkehrs, so wie er in Artikel 49 des EU-Vertrages festgeschrieben sei. Der für den Binnenmarkt zuständige EU-Kommissar Bolkenstein äußerte Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und stellte die Frage nach anderen, weniger einschränkenden Mitteln zur Erreichung derselben Ziele, statt eines vollständigen Verbots

schutzgesetz) und auf Länderebene ein Staatsvertrag (Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien) erforderlich. Verzahnungsregelungen für die mit dem Jugendschutz auf Länder- und Bundesebene befassten Stellen sollen sicherstellen, dass diese nach einheitlichen Kriterien entscheiden. Über das Bundesgesetz wird der Bundesrat im Juli entscheiden; es soll mit dem Länderstaatsvertrag in Kraft treten.

Das Jugendschutzgesetz wird die genannten allgemeinen Jugendschutzgesetze ersetzen. Die Unterscheidung zwischen Mediendiensten und Telediensten wird für die Belange des Jugendschutzes aufgegeben, künftig wird zwischen Telemedien (alle neuen Medien) und Trägermedien (Offline-Medien) unterschieden. Die Aufgaben und Befugnisse der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (in Zukunft: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) wird erweitert. In Zukunft kann sie auch ohne Antrag tätig werden, zudem sollen Computerspiele – wie bislang bereits Filme und Videos – mit einer verbindlichen Alterskennzeichnung versehen werden. Generell wird die Kontrolle jugendgefährdender Medieninhalte verschärft.

Bei der Beurteilung von Inhalten im Rundfunk und in den Telemedien wird unterschieden zwischen unzulässigen Inhalten, jugendgefährdenden und jugendbeeinträchtigenden Angeboten. Jugendgefährdende Angebote dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden, bei jugendbeeinträchtigenden Angeboten müssen die Anbieter den Zugang Minderjähriger nur einschränken.

Die Rolle der Selbstregulierungseinrichtungen soll gestärkt werden. Dies gilt allerdings nur für Selbstregulierungsorganisationen, die von einer staatlichen Stelle anhand bestimmter Kriterien zertifiziert wurden. Eines dieser Kriterien wird die Finanzierung sein: die Selbstregulierungsorganisationen müssen nachweisen, dass eine sachgerechte Finanzierung durch die Anbieter sichergestellt ist. Die Entscheidungen der Selbstregulierungsorganisationen sollen von staatlichen / gerichtlichen Stellen nur auf ihre Vertretbarkeit hin überprüft werden. Die auch für die Zertifizierung zuständige staatliche Stelle, die Kommission für Jugendmedienschutz, wird neu eingerichtet werden. Neben der Aufsicht über die Selbstregulierungseinrichtungen wird sie auf Länderebene die zentrale Jugendschutzbehörde sein, die für die abschließende Beurteilung von Fragen des Jugendschutzes nach dem Staatsvertrag zuständig ist. ■

von Fernsehwerbung für die besagten Bereiche. Die Kommission ist der Meinung, das Verbot behindere in doppelter Weise den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft: zum einen dadurch, dass die Fernsehsender den Vertriebsgesellschaften und Verlagsgruppen bzw. anderen Unternehmen aus den betroffenen Sektoren keine Werbezeit im Fernsehen verkaufen könnten, zum anderen dadurch, dass die Kommunikation dieser Unternehmen mit den französischen Konsumenten eingeschränkt werde. Frankreich erhält eine Frist von zwei Monaten (bis zum 7. Juli), um seine Bestimmungen zu ändern bzw. sich vor der Kommission zu rechtfertigen.

Der neue Kulturminister, Aillagon, erklärte, es liege ihm viel am bestehenden stabilen wirtschaftlichen und kulturellen Gleichgewicht in den betroffenen Bereichen und kündigte Beratungsgespräche mit allen Betroffenen, insbesondere mit der Landes- und Regionalpresse, an. Das *Syndicat de la presse quotidienne régionale* (Gewerkschaft für die regionale Tagespresse) erklärte, 30% der Werbeeinnahmen der regionalen Tagespresse stamme aus Werbung von Seiten der Supermärkte. Es handele sich hier um eine Besonderheit des Landes, auf die Brüssel Rücksicht nehmen sollte. Die *Union syndicale de la production audiovisuelle* (Gewerkschaftsverband für die audiovisuelle Produktion) ihrerseits sprach sich für die Abschaffung eines Verbots von Fernsehwerbung für die vier besagten Bereiche aus, da eine allmähliche Aufhebung insbesondere mit Blick auf den Vertrieb durch die Supermärkte notwendig

Amélie
Blocman
Légipresse

sei, um die Entwicklung des digitalen, terrestrischen Fernsehens (DVB-T) zu fördern. Mit dem unmittelbar bevor-

HR – Hörfunk- und Fernsehsendernetz vom kroatischen Hörfunk und Fernsehen getrennt

Kresimir Macan
Hörfunk
und Fernsehen
Kroatien HRT

Am 4. April 2002 hat die kroatische Regierung eine Entscheidung zur Aufteilung des *Hrvatska radiotelevizija* (Hörfunk und Fernsehen Kroatien) in zwei Unternehmen - *Javna ustanova Hrvatska radiotelevizija* (Öffentlich-rechtlicher Hörfunk und Fernsehen Kroatien) und *dioničko društvo Odašiljači i veze* (Aktiengesellschaft für Sendeanlagen und Übertragungsstrecken), die im 100%igen Besitz der Republik Kroatien sind, getroffen. Die neu gegründete Sendegesellschaft wird für die Übertragung der nationalen öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie für weitere in Kroatien ausgestrahlte kommerzielle Programme als auch für die Satellitenverbreitung als Eutelsat-Partner im Auftrag von Kroatien verantwortlich sein. Das Grundkapital

Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji (Kroatisches Hörfunk- und Fernsehgesetz), Narodne novine (Amtsblatt) Nr. 17/01 vom 2. März 2001
<http://www.nn.hr>

IE – Gesetz zur Regulierung des Kommunikationssektors verabschiedet

Candelaria van
Strien-Reney
Juristische
Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

Ende April wurde vom irischen Gesetzgeber das *Communications Regulation Act* (Gesetz zur Regulierung des Kommunikationssektors) 2002 verabschiedet. Das Gesetz sieht die Schaffung eines neuen Gremiums, der *Commission for Communications Regulation* (Regulierungskommission für Kommunikation) vor. Die Bildung der Kommission ist zu einem späteren, vom Ministerium für öffentliche Unternehmen noch zu bestimmenden Zeitpunkt vorgesehen.

Das neue Gremium wird die Aufgaben des *Office of the Director of Telecommunications Regulation* (Referat für die Regulierung des Telekommunikationsbereichs) übernehmen, das gegenwärtig für die Umsetzung der Gesetze zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes und darüber hinaus für die Rundfunkausstrahlung und das Radiofrequenzspektrum zuständig ist.

Zu den Aufgaben der künftigen Kommission gehören u.a. die Verwaltung des Radiofrequenzspektrums, die Prüfung von Beschwerden über die Bereitstellung von und den

The Communications Regulation Act (Gesetz zur Regulierung des Kommunikationssektors), 2002, abrufbar unter:
<http://www.gov.ie/bills28/acts/2002/a2002.pdf>
Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=32000R2887&model=guichett
DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

RO – Gesetz über klassifizierte Informationen im Dringlichkeitsverfahren angenommen und promulgiert

Mariana
Stoican
Radio Rumänien
International

Am 11. April hat der Senat den Wortlaut der *Legea pentru protectia informațiilor clasificate* (Gesetz über den Schutz von klassifizierten Informationen) in der vom Abgeordnetenhaus zuvor gebilligten Form angenommen (siehe auch IRIS 2001-5: 15).

Monitorul Oficial al României Nr. 248 din 12 Aprilie 2002 (Generalanzeiger Nr. 248 vom 12. April 2002)

RO

stehenden Start des DVB-T in Frankreich stellt sich die Frage nach möglichen Finanzierungsquellen; die Mahnung der Europäischen Kommission mag den französischen Behörden Anlass sein, sich mit dieser wichtigen Frage zu befassen. ■

der Gesellschaft beläuft sich auf HRK 138,5 Mio. (EUR 18,5 Mio.), sie hat 345 Mitarbeiter. Die Interessen der Regierung werden im Unternehmen durch die Funktion des Ministers für Seefahrt, Verkehr und Kommunikation wahrgenommen, während der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern besteht (jeweils ein Vertreter des Ministeriums für Seefahrt, Verkehr und Kommunikation, des Verteidigungsministeriums, des Gesundheitsministeriums und des Ministeriums für Umweltschutz und Raumplanung sowie ein Belegschaftsvertreter). Der ehemalige Minister für Seefahrt, Verkehr und Kommunikation wurde am 12. April zum Präsidenten des dreiköpfigen Vorstands des neuen Unternehmens gewählt. Das neue Unternehmen soll am 1. Mai 2002 seinen eigenständigen Betrieb aufnehmen.

Die Aufteilung ist eine Folge des neuen *Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji* (Kroatisches Hörfunk- und Fernsehgesetz), welches diese Aufteilung für den 1. Januar 2002 vorsah und zu einer schnelleren Digitalisierung und Privatisierung des Sendernetzes in Kroatien führen wird. ■

Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten, elektronischen Kommunikationsnetzen und -anlagen sowie die Übertragung solcher Dienste. Außerdem soll sie dafür sorgen, dass die in diesem Sektor tätigen Unternehmen ihre Pflichten einhalten.

Der Begriff „elektronisches Kommunikationsnetz“ erhält in diesem Gesetz eine weit gefasste Definition. Gemeint sind im Wesentlichen Übertragungssysteme, die die Weitergabe von Signalen über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Mittel ermöglichen. Ebenso weit gefasst ist der Begriff der „elektronischen Kommunikationsdienste“. Er bezeichnet im Wesentlichen einen Dienst, der ganz oder größtenteils in der Weitergabe von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht. Diese Netze umfassen u.a. Telekommunikationsdienste und Übertragungsdienste in Netzen, die für den Rundfunk bestimmt sind.

Die Kommission wird außerdem als nationale Aufsichtsbehörde für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss im Sinne der Verordnung Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2000 fungieren. Bei der Ausübung dieser Funktionen wird die Kommission das Ziel verfolgen, den Wettbewerb zu fördern, zur Entwicklung des Binnenmarktes beizutragen und die Interessen der Nutzer in der Europäischen Union zu vertreten.

Die Kommission wird über weitreichende regelpolitische Befugnisse verfügen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit schweren Strafen geahndet.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Bestimmungen hinsichtlich elektronischer Kommunikationsanlagen. ■

Die Abstimmung erfolgte in einem Dringlichkeitsverfahren und wurde noch am selben Tag durch den Staatspräsidenten ausgefertigt.

Das Gesetz regelt den Zugang zu Informationen, die aus Gründen der Verteidigung, der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung „klassifiziert“ sind oder als „klassifizierte Informationen“ von ökonomischem und politischem Interesse einem beschränkten Zugang unterliegen.

Durch die am 12. April erfolgte Veröffentlichung im *Monitorul Oficial al României Nr. 248* (Generalanzeiger) ist das Gesetz in Kraft getreten. ■

RO – Kommuniké zu heimlichen Aufnahmen Prominenter

Mariana
Stoican

Radio Rumänien
International

Der *Consiliul National al Audiovizualului* (Nationale Rat für Audiovisuelles – CNA) hat sich in einem Kommuniké am 11. April zu versteckten Aufnahmen von Prominenten geäußert.

Anlass war, dass eine bekannte Moderatorin des rumänischen Fernsehens ohne ihr Wissen und Einverständnis mehrere Wochen hindurch von einem Reporter verfolgt und auch

Comunicatul Serviciului de Presă – Imagine al CNA din 11 aprilie 2002

RO

in ihrem Schlafzimmer gefilmt wurde. Die Aufnahmen wurden sowohl als Fotoreportage an eine Zeitschrift verkauft als auch am 10. April in einem privaten Fernsehkanal gezeigt.

In seinem Kommuniké stellt der CNA fest, dass die heimlichen Aufnahmen die Bestimmungen des Art. 2, Paragraph 1 des Gesetzes Nr. 48/1992 über die Tätigkeit der audiovisuellen Medien in Rumänien verletzt hätten. Der besagte Artikel stellt fest, dass die Würde, Ehre, das Privatleben der Person und das Recht am eigenen Bild nicht beeinträchtigt werden dürfen. Als Folge der Vorkommnisse hat der CNA im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 39 und 40 des Gesetzes beschlossen, den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Nach Ansicht des CNA zählten sowohl die Verfassung als auch die Bestimmungen der Europäischen Konvention über Menschenrechte das Recht auf Privatleben zu den grundlegenden Menschenrechten. Der CNA ist der Ansicht, dass die „Übertragung durch eine Fernsehanstalt von gefilmten Aufnahmen ohne die Genehmigung der Person, wenn diese Aufnahmen die Persönlichkeitssphäre der Person in der eigenen Wohnung verletzen, unakzeptabel ist und einen gefährlichen Präzedenzfall schafft“. ■

RU – Ordnungswidrigkeitengesetz verabschiedet

Nach langer Beratung ist jetzt das neue Ordnungswidrigkeitengesetz der Russischen Föderation von der Föderationsversammlung verabschiedet und vom russischen Präsidenten Wladimir Putin unterzeichnet worden. Das Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Es beschäftigt sich ausführlich mit Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Recht, Informationen zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Ordnungswidrigkeiten: Die einen waren bereits im sowjetischen Ordnungswidrigkeitengesetz von 1984 enthalten, während die anderen jetzt erstmalig erfasst sind. Im Gegensatz zum sowjetischen Ordnungswidrigkeitengesetz sieht das neue Gesetz vor, dass Bußen nicht nur gegen natürliche Personen und Amtsträger verhängt werden können, sondern auch gegen juristische Personen. Wenn also eine Medienorganisation als juristische Person registriert ist, können für eine begangene Ordnungswidrigkeit nach dem neuen Gesetz sowohl die Organisation als auch der Journalist und der Chefredakteur zur Rechenschaft gezogen werden.

Wenn eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, kann die für schuldig befundene natürliche oder juristische Person verwarnet oder zu einem Bußgeld verurteilt werden.

Die erste Ordnungswidrigkeit auf der Liste ist der Verstoß gegen Bürgerrechte. So führt beispielsweise ein Verstoß der Massenmedien gegen das festgelegte Verfahren zur Veröffentlichung von Dokumenten, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Referenden in Zusammenhang stehen, zur Verhängung einer Geldbuße.

Als zweites werden Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Wahl- und Referendumsgesetze unter Strafe gestellt, die die Durchführung von Kampagnen in Fernsehen, Hörfunk und Presse während eines Referendums regeln.

Hinzu kommen folgende Ordnungswidrigkeiten, die die Verletzung der Wahlgesetzgebung durch Medien und Journalisten betreffen:

- Durchführung von Kampagnen im Vorfeld von Wahlen und Referenden, wenn die Kampagne gesetzlich verboten ist oder wenn die Beteiligung der durchführenden Person an der Kampagne nach Föderationsrecht verboten ist;
- die Nichtgewährung des Rechts auf Gegendarstellung (zur Verteidigung von Ehre, Würde oder geschäftlicher Reputation) eines registrierten Kandidaten vor Ende der Wahlkampagne, wenn die Gewährung eines solchen Rechts obligatorisch ist.

Das neue Gesetz sieht ferner vor, dass Amtsträger für Ver-

stöße gegen das Informationsrecht zur Rechenschaft gezogen werden können. Dem Gesetz zufolge wird z.B. die rechtswidrige Weigerung verfolgt, einem Bürger Dokumente oder Materialien zu übergeben, die die Rechte und Freiheiten dieses Bürgers im laufenden Verfahren unmittelbar betreffen. Des weiteren ahndet das Gesetz die nicht rechtzeitige Verfügbarmachung solcher Dokumente und Materialien, die Nichtverfügbarmachung anderer Informationen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie die Bereitstellung von unvollständigen oder bekanntermaßen unzuverlässigen Informationen mit einer Geldbuße. Vorher konnten die Täter zu zivilrechtlichen, strafrechtlichen und/oder summarischen Strafen verurteilt werden.

Verschiedene Ordnungswidrigkeiten, die in dem neuen Gesetz aufgeführt werden, betreffen auch die Tätigkeit von Massenmedien und Journalisten. Folgende Tatbestände werden genannt:

- Verstoß gegen ein Verfahren zur Sammlung, Aufbewahrung, Nutzung oder Verbreitung von Informationen über Bürger (personenbezogene Daten);
- Verbreitung von Informationen, die nach Föderationsrecht nicht verbreitet werden dürfen (außer wenn die Weitergabe solcher Informationen strafrechtlich geahndet werden kann), durch eine Person, die die Informationen bei der Ausführung ihrer amtlichen oder beruflichen Pflichten erhalten hat;
- Herstellung und/oder Ausstrahlung von Fernsehsendungen, Videos, Dokumentarwerken und Spielfilmen sowie Computerdateien und -programmen, die unterschwellige Botschaften enthalten und/oder die Gesundheit beeinträchtigen können;
- Behinderung der rechtmäßigen Verbreitung von Massenmedienprodukten oder Verhängung rechtswidriger Beschränkungen gegen den Einzelhandelsverkauf einer Ausgabe einer Zeitschrift;
- Verletzung der Bestimmungen zur Verbreitung obligatorischer Informationen;
- künstliche Behinderung des kontinuierlichen Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen;
- Herstellung oder Verbreitung von Produkten unregistrierter Massenmedien sowie Herstellung oder Verbreitung solcher Produkte, nachdem im etablierten Verfahren die Entscheidung gefällt wurde, das Medium vorübergehend oder endgültig einzustellen;
- Herstellung oder Verbreitung von Massenmedienprodukten ohne Aufnahme des Impressums im etablierten Verfahren sowie Aufnahme eines unvollständigen oder bekanntermaßen falschen Impressums;
- Verletzung von Werbegesetzen (unangemessene Werbung oder Verweigerung von Gegenwerbung) durch einen Werbeagenten;
- Darstellung faschistischer Produkte oder Symbole zum Zweck der Popularisierung solcher Produkte oder Symbole. ■

Natalie
Boudarina
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht
und Medienpolitik

Kodeks Rossiyskoy Federatzii ob administrativnih pravonarusheniyah #195-FZ (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten der Russischen Föderation), am 31. Dezember 2001 im Amtsblatt *Rossiyskaya gazeta* erschienen und abrufbar unter:
<http://www.rg.ru/oficial/doc/codexes/APK/>

RU

STELLENANSCHEIBUNG

Das Institut für Informationsrecht (IViR)
der Universität Amsterdam

sucht für befristete Stelle eine/n

EDITOR(/-IN) / FORSCHUNGSASSISTENTEN(/-IN)

Das Institut für Informationsrecht (IViR) ist eines der größten Forschungsinstitute auf dem Gebiet des Informationsrechts in Europa. Als offizieller Partner der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist das Institut einer der Hauptlieferanten von Inhalten für die *IRIS – Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, ein monatliches Magazin zu den laufenden Entwicklungen im europäischen Medienrecht, das von der Informationsstelle herausgegeben wird. Darüber hinaus leistet das Institut Beiträge zu verschiedenen anderen Publikationen und Aktivitäten der Informationsstelle.

Aufgabenbeschreibung:

Organisieren und Redigieren von kurzen Artikeln zur Veröffentlichung in *IRIS – Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*. Pflege des internationalen Korrespondenten-Netzwerks. Recherche für sowie Produktion und Herausgabe von anderen Studien oder Berichten auf dem Gebiet des Rechts der audiovisuellen Medien bzw. in verwandten Themenbereichen. Organisation von Seminaren und Workshops. Sammlung rechtlicher Materialien.

Laufzeit:

Ein Jahr, beginnend am 1. Januar 2003; Verlängerung möglich.

Anforderungen:

Rechtswissenschaftlicher Abschluss. Gute Kenntnisse des Rundfunk-, Urheber- und/oder Informationsrechts. Hervorragende Fertigkeiten im Schreiben und Redigieren sowie exzellente kommunikative Fähigkeiten. Englisch fließend; zumindest passive Sprachkenntnis in Französisch und Deutsch.

Informationen:

Prof. P. Bernt Hugenholtz,
Institute for Information Law, Rokin 84,
NL – 1012 KX Amsterdam.
Tel. + 31-20-5253925 - Fax. + 31-20-5253033
E-mail: hugenholtz@jur.uva.nl - Website: www.ivir.nl

VERÖFFENTLICHUNGEN

Blaurock, Uwe (Hrsg.)-*Medienkonzentration und Angebotsvielfalt zwischen Kartell- und Rundfunkrecht: Verhandlungen der Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht anlässlich der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Rechtsvergleichung Hamburg vom 19.-22. Sep. 2001.*- Baden-Baden: Nomos, 2002.-138 S.-(Arbeiten zur, Bd. 201).- ISBN 3-7890-7842-5.- EUR 25

Crone, Tom; Alberstat, Philip; Cassels, Tom; Overs, Estelle -*Law and the media.*-4th ed.-Focall Press, 2002.- 388 p.-ISBN: 024051629X

Götz von Olenhusen, Albrecht.-*Freie Mitarbeit in den Medien : Arbeits-, Tarif-, Vertragsrecht; Honorare; Urheberrecht; Leistungsschutz.*-Baden-Baden: Nomos, 2002.-(*Recht und Praxis*).- ISBN 3-7890-7823-9.-EUR 49

Guibault, Lucie M.C.R.-*Copyright limitations and contracts : an analysis of the contractual overridability of limitations on copyright.*- London: Kluwer Law International, 2002.- 392p.-(*Information Law Series* Vol. 9).- ISBN 90-411-9867-9.-EUR 110

Moore, Schuyler M.- *The BIZ: The Basic Business, legal, and financial aspects of the film industry.*- Los Angeles: Silman-James Press, 2000.- 364 p.-ISBN: 1879505533.- : USD 26.95

Özcan, Hüseyin.-*Rundfunkfreiheit in Deutschland und in der Türkei: unter Berücksichtigung der Staatsferne des Rundfunks.*-Frankfurt/M.: Peter Lang, 2002.-461 S.-(*Studien zum Internationalen, Europäischen und Öffentlichen Recht*, Bd.11).-ISBN 3-631-38012-7.-EUR 65.40

Price, Monroe E.; Richter, Andrei; Yu, Peter K.(Eds.).- *Russian media law and policy in the Yeltsin decade: essays and documents.*- London: Kluwer Law International, 2002.- 572 pp. + xiv.-ISBN 90-411-8877-0

Prütting, Hans; Kübler, Friedrich; Kops, Manfred; Thaenert, Wolfgang; Scheuch, Erwin K.-*Marktmacht und Konzentrationskontrolle auf dem Fernsehmarkt.*-München: C.H. Beck, 2001.- VII, 166 s.-ISBN 3-406-47042-4.-EUR 35

Schultze, Reinhard D.- *Product Placement im Spielfilm : Grenzen zulässiger Produktabbildungen im Rundfunkprogramm.*- München: C.H. Beck, 2001.-201 S.- EUR 29

KALENDER

Telecom Law Masterclass

4. – 5. Juli 2002

Veranstalter: IBC Global Conferences

Ort: London

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0) 1932 893 852

Fax.: +44 (0) 1932 893 893

E-mail: cust.serv@informa.com

<http://www.ibclegal.com/telelaw>

Intellectual Property Law Summer School 2002

19. – 22. August 2002

Veranstalter: IBC Global Conferences

Ort: Cambridge

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0) 1932 893 852

Fax.: +44 (0) 1932 893 893

E-mail: cust.serv@informa.com

<http://www.ibclegal.com/iplaw>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden, Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.